Deutscher Bundestag

15. Wahlperiode

Finanzausschuss

(7. Ausschuss)

Öffentliche Anhörung

Protokoll Nr. 15/35

des Finanzausschusses

zu dem Thema:

"Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003)"

Drs. 15/1562

am Montag, 13. Oktober 2003

Berlin, Plenarbereich Reichstagsgebäude, Saal 3 N 001

Wortprotokoll

Vorsitz: Abg. Christine Scheel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Beginn der Sitzung: 14.10 Uhr

Vorsitzende Christine Scheel: Ich bitte Sie Platz zu nehmen und wünsche Ihnen einen guten Tag. Ich möchte in erster Linie die Sachverständigen begrüßen, aber auch die Vertreter und Vertreterinnen der Medien und die Kollegen und Kolleginnen der anderen Ausschüsse. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass Herr Müller-Gatermann in Vertretung für Staatssekretärin Frau Dr. Hendricks, die leider nicht teilnehmen kann, weil sie anderweitig Termine hat, für das BMF hier ist. Ich begrüße die Vertreter und Vertreterinnen der Länder und einige Zuhörer und Zuhörerinnen. Gegenstand der heutigen Anhörung ist der Entwurf der Koalitionsfraktionen für ein Zweites Gesetz zur Änderung steuerlicher Vorschriften, das sogenannte Steueränderungsgesetz 2003. Hierzu gibt es einige Änderungsanträge, die von den Fraktionen eingebracht worden sind. Sie sind an die Sachverständigen weitergegeben worden. Sie haben auch das Eckpunktepapier der Koalitionsfraktion und ein Kurzexposé zur Umsetzung der Besteuerungsrichtlinie erhalten. Ich danke Ihnen für die schriftlichen Stellungnahmen. Wir haben zur Zeit viele Anhörungen und einige Büros haben ziemlich viel zu tun. Deswegen sind wir sehr froh, dass die Stellungnahmen vorliegen, weil es natürlich für die Vorbereitung einer solchen Anhörung eine enorme Erleichterung darstellt.

Zum Zeitplan der Gesetzesberatung ist vorgesehen, die Vorlage nach der heutigen Anhörung am 22. Oktober 2003 abschließend im Finanzausschuss zu beraten. Die 2./3. Lesung im Plenum soll am Freitag, dem 7. November diesen Jahres erfolgen. Voraussichtlich am 28. November 2003 wird sich der Bundesrat mit der Gesetzesvorlage befassen. Zum Ablauf des heutigen Tages haben wir das Ende für 17.30 Uhr geplant. Ich hoffe, dass wir mit der Zeit hinkommen werden. Ich möchte noch einmal darum bitten, keine Statements genereller Art abzugeben, und schriftliche Vorlagen von Ihnen nicht noch einmal vorzutragen, denn ich hoffe sehr, dass die Kollegen und Kolleginnen, die die Fragen an Sie stellen, dies alles gelesen haben. Deswegen ist es besser, wenn wir uns auf konkrete Fragen beschränken und in die Materie dementsprechend tief einsteigen können und es nicht an der Oberfläche belassen müssen. Sonst gibt es nicht nur ein Problem mit der Zeit. Es kommen auch diejenigen, die ihren Sachverstand hier einbringen, nicht ausreichend mit ihren Vorschlägen oder Überlegungen zur Geltung. Ich werde wie üblich je zweimal die großen Fraktionen aufrufen - ich sage das für diejenigen, die Anhörungen noch nicht kennen, damit sie sich nicht wundern - und dann die beiden kleinen Fraktionen nacheinander. Wie üblich dann bitte die Fragestellung an maximal zwei Sachverständige. Es wird ein Wortprotokoll erstellt. Dafür läuft ein Band mit. Deswegen ist es notwendig, das Mikrofon anzuschalten, den Namen und die Funktion zu sagen und das Mikrofon wieder abzuschalten, wenn Sie Ihren Beitrag beendet haben, damit wir mit der Technik kein Problem haben. Als erste Wortmeldung Herr Dr. Meister.

Dr. Michael Meister (CDU/CSU): Es ist nur eine Frage zum Gegenstand der Anhörung. Es gibt Gerüchte, dass es zu diesem Gesetz in der zukünftigen Beratung massive Änderungsanträge geben soll. Das ist mir gerüchteweise zu Ohren gekommen. Wenn das so wäre, hätte ich gern von der Bundesregierung Aufklärung darüber, ob dies geschieht, damit wir wissen, wozu wir heute Fragen stellen sollen. Wenn die Gerüchte ohne Fundament sind, ist es erledigt, und wir können zum Text übergehen, der uns vorliegt.

Vorsitzende Christine Scheel: Es liegen mir zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Änderungsanträge vor - kein einziger. Es wird möglich sein, wenn die Anhörung abgeschlossen ist und ausgewertet wird, dass dann selbstverständlich - und das ist auch der Sinn einer Anhörung - noch die eine oder andere Änderung erfolgen kann. Die Sachverständigen wissen auch nicht, was Sie meinen: Wir haben heute das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit ohne Änderungen beschlossen. Es gibt also auch Gesetze, die beschlossen werden, ohne dass sie geändert werden, obwohl eine Anhörung stattgefunden hat. Das zur Erläuterung an die Sachverständigen, weil es mit der heutigen Debatte nichts zutun hat. Aber auf die Frage von Herrn Dr. Meister die klare Aussage: Bis heute kein weiterer Änderungsantrag. Was noch kommt, werden wir in allen Fraktionen zu beraten haben.

Dr. Michael Meister (CDU/CSU): Mir ging es weniger um Ändungsanträge der Fraktionen. Die können jederzeit zum Gegenstand der Beratung kommen. Mir ging es um die Frage, ob seitens der Bundesregierung beabsichtigt wird, öffentliche Sachverhalte, die noch nicht im Gesetz enthalten sind, als Änderungsantrag einbringen zu wollen.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe darauf hingewiesen, wir machen keine Anhörung der Bundesregierung, sondern die Anhörung der Sachverständigen bzw. der Kollegen und Kolleginnen im Finanzausschuss und den mitberatenden Ausschüssen, die ihre Fragen an die Sachverständigen richten. Deswegen ist es nicht nötig, dass die Bundesregierung antwortet, weil sie hier nicht gefragt ist. Herr Binding, bitte.

Lothar Binding (SPD): Ich habe eine Frage zur elektronischen Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung von den Arbeitgebern an die Finanzverwaltung. Wer sich

an die Diskussion bei der Einführung der Online-Verfahren in der Außenprüfung erinnert, der weiß, welchen tiefliegenden Diskussionsprozess es erfordert hat, um das konstruktiv zu begleiten. Ich möchte die Steuergewerkschaft und den DGB fragen, ob Sie in dem neu eingeführten Verfahren einen wesentlichen Vorteil sehen, den Aufwand zu senken, die Verfahren zu beschleunigen und insgesamt das System zu vereinfachen.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Als Fachgewerkschaft unterstützen wir sehr die geplante elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten. Wir betrachten sie als einen wichtigen Schritt weg vom Papier hin zu modernen Übermittlungsmethoden. Für uns passt es auch in die sogenannte ELSTER-Landschaft. ELSTER ist das Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Steuerdaten. Viele Arbeitgeber beteiligen sich bereits daran, sodass ich denke, dass ein solcher Weg in der Praxis gerne entgegengenommen wird. Was wir als Fachgewerkschaft, als Interessenvertreter der Steuerverwaltungspraxis fordern, ist, dass etwas ausreichend projektiert und pilotiert wird. Hier haben wir nur einen Gesetzestext. Deshalb muss es ordentlich durch organisatorische Schritte, durch entsprechendes Sach-Know-how und durch personelle Unterstützung bei der Einführung erledigt werden. Eines können wir nicht gebrauchen, dass sich die Arbeitgeber in diesem Verfahren nicht richtig zurecht finden und sich gegenüber dem Finanzamt beschweren, sodass wir Mehrarbeit und Frust haben.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Tofaute, bitte.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Im Grunde kann ich mich dem anschließen, was mein Kollege von der Deutschen Steuergewerkschaft gesagt hat. Wir sehen die positive Ausstrahlung dieser Neuerung mit der kleinen Einschränkung – in Klammern: Als ich das gelesen habe, habe ich manchmal an Orwell gedacht. Ich möchte gerne das aufgreifen, was der Kollege hinsichtlich der Handhabung dieses neuen Verfahrens durch die Arbeitgeber gesagt hat. Denen muss ordentlich Zeit gegeben werden. Ich will gerne einmal für die Arbeitgeberinteressen plädieren, denn es hat keinen Sinn, wenn die Arbeitgeber das nicht tun und es nicht schaffen. Davon hat keiner einen Vorteil, weder die Arbeitgeber, noch das Finanzamt, noch die Arbeitnehmer. Wenn weiter darüber nachgedacht werden sollte, und Sie sind der Meinung, dass wir noch Zeit für die eine oder andere Regelung brauchen, dann hätten wir sehr viel Verständnis dafür. Ich wollte noch eine Anmerkung machen: Mit diesem neuen Verfahren werden die Arbeitnehmer ganz schön durchleuchtet. Es ist nicht nur so, dass die normalen Bruttoeinkünfte automatisch weitergegeben werden. Es kommen die Transferleistungen hinzu - Mutterschaftsgeld, Arbeitslosengeld und

die anderen Dinge -, wo ein Progressionsvorbehalt gemacht wird. Auch vorgesehen ist, die Insolvenzzahlung, die die Arbeitnehmer bei Insolvenz ihres Unternehmens erhalten, automatisch den Finanzbehörden zu melden. Das ist sicherlich richtig. Man sagt, zu einem gerechten Steuersystem gehört, dass die Einkünfte umfassend erfasst werden. Nur - ohne das zurücknehmen zu wollen - scheint es mir eine gewisse Ungleichgewichtigkeit zu sein. Denn der Arbeitnehmer wird der gläserne Lohnsteuerzahler, während in den anderen Einkunftsarten die Durchsichtigkeit, die Transparenz noch nicht gegeben ist. Ich wäre sehr froh, wenn das auch in anderen Bereichen gemacht wird. Ich könnte mir vorstellen, dass wir durch einen verstärkten Einsatz von Betriebsprüfern oder vergleichbaren Prüfungsgruppen in der Steuerverwaltung auch hier etwas mehr Transparenz herstellen könnten.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Meister, bitte.

Dr. Michael Meister (CDU/CSU): Ich würde gern die Bundessteuerberaterkammer und den Zentralen Kreditausschuss fragen. In dem Gesetzestext sind als Motive die Stichworte Vereinfachung und Modernisierung des Steuerrechts angesprochen worden. Mich würde zum einen im allgemeinen interessieren, ob der Gesetzentwurf den Zielen "Vereinfachung" und "Modernisierung" gerecht wird. Speziell im Hinblick auf die Jahresbescheinigungen für die Besteuerung von Kapitalerträgen stellt sich die Frage, inwieweit eine Vereinfachung und Modernisierung erreicht wird, wenn wir gleichzeitig mit Blick auf den 1. Januar 2005 eine Debatte über die Frage anstehen haben, ob die Kapitalerträge künftig durch eine Abgeltungssteuer erfasst werden sollen. Inwieweit ist dies tatsächlich vor dem Hintergrund der anstehenden Diskussion einer Abgeltungssteuer ein Schritt in die richtige Richtung.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Flock, bitte.

Sv Flock (Bundessteuerberaterkammer): Zur Frage der elektronischen Lohnsteuerkarte: In den Steuerbüros haben wir Elektronik, haben wir Internetanschluss. Wir müssen aber auch an die vielen Steuerpflichtigen denken, die die Lohnsteuerarbeiten selber erledigen wollen. Da gibt es einen ganz großen Teil kleinere, die kein EDV-System haben, das internetfähig ist und die es nicht verstehen, mit Internet zu arbeiten. Wir würden es begrüßen, dass die Pflicht zur elektronischen Lohnsteuerkarte ab 2006 zu einem Wahlrecht für diejenigen wird, die es tun können. Warum soll man Leute drücken, die das nicht bis 2006 bewerkstelligen können. Wir können uns nicht vorstellen, dass es funktioniert. Die Steuerpraxen können das leicht. Wir sind für elektronische Angelegenheiten sehr aufgeschlossen. Wir sind sehr weit in der Elektronik - müssen wir auch. Wir müssen aber an die vielen Steuerpflichtigen

denken, die es nicht können und es in Zukunft auch nicht können werden. Der Privathaushalte, der jemanden beschäftigt, der unter die 400,00 Euro Grenze fällt, der muss es auch tun und kann das nicht. Daran würde ich denken. Ich würde die Pflicht herausnehmen und ein Wahlrecht machen - das ist der erste Punkt. Der zweite Punkt war umfassender zur Frage, inwieweit die Regelungen eine Steuervereinfachung darstellen. Es war speziell der Fall angesprochen worden, dass die Banken Erträgnisaufstellungen machen sollen. Für uns wäre es sehr angenehm, wenn die Banken Erträgnisaufstellungen machen sollen. Vielleicht wissen Sie, dass es ein schwieriges Gebiet ist, sobald Auslandserträge dabei sind. Es wird in der Praxis sehr lange daran gearbeitet. Andererseits bin ich fest überzeugt, dass die Banken das gar nicht könnten. Sie müssten eigene Abteilungen einrichten, die das Ganze beurteilen. Es ist für die Banken sehr schwer. Wenn ich zur Frage der Vereinfachung darüber hinaus gehe: Es sind eine Menge Vorschriften vorgesehen und jede zusätzliche Vorschrift führt zu mehr Aufwand. Wenn ich den anschaffungsnahen Aufwand - anders geregelt als nach HGB, Diskrepanz zwischen Steuerrecht und HGB, mit Steuerlatenzen und all den Schwierigkeiten, die man hinterher in der weiteren Bearbeitung hat -, die Umsatzsteuerhaftung - wir kommen wahrscheinlich darauf - und die ganzen anderen Punkte sehe, die erschweren die Tätigkeit in den Praxen, aber der Verwaltungen. Darüber sollten wir noch im Einzelnen reden.

Vorsitzende Christine Scheel: Zentraler Kreditausschuss, Herr Dr. Tischbein, bitte.

Sv Dr. Tischbein (Zentraler Kreditausschuss): Der Gesetzentwurf strebt nach Vereinfachung und Modernisierung. In einem wesentlichen Punkt wird aus Sicht der Kreditwirtschaft dieses Ziel deutlich verfehlt. Es ist schon angesprochen worden: Die Verpflichtung, die der Gesetzentwurf für die Kreditwirtschaft vorsieht, jedem Kunden, jährlich einmal im Jahr eine Aufstellung über die erzielten Kapitalerträge und die Einkünfte aus privaten Veräußerungsgewinnen zu liefern. Nicht nur aus Sicht der Kreditwirtschaft handelt es sich um eine unverhältnismäßige und überflüssige Maßnahme. Die Kreditwirtschaft führt derzeit 400 Mio. Konten und Depots für die Kunden. Dass erhebliche Kosten damit verbunden wären, wären wir verpflichtet einmal im Jahr eine solche Bescheinigung zu erstellen, versteht sich von selbst. Dabei muss man berücksichtigen, dass zahlreiche Fälle über sogenannte NV- (sogenannte Nichtveranlagungs-) Bescheinigungen abgearbeitet werden, dass eine Vielzahl von Kapitalerträgen sich innerhalb der Freistellungsbeträge hält. Einer Bescheinigung für ein Veranlagungsverfahren bedarf es für diese Fälle somit nicht mehr. Wir würden aber verpflichtet, eine zweite Bescheinigung auszustellen, obwohl wir den Geschäftsvorfall bereits handelsrechtlich abgerechnet haben. Der Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, dass die Jahresbescheinigung nicht die für die Be-

steuerung relevanten Daten liefern kann, denn diese Daten liegen den Kreditinstituten nicht vor. Die für die Einbehaltung der Zinsabschlagsteuer einschlägigen Berechnungsgrundlagen nicht zugleich die Besteuerungsgrundlagen. Hinzu kommen Depotwechsel und ausländische Wertpapiere. Die deutschen Banken können nichts bescheinigen, was im Ausland an Ertrag angefallen ist. Das beurteilt sich nach anderen Maßregeln. Ausländische Investmentanteile. Es gibt eine Vielzahl von Wahlrechten bei sogenannten Finanzinnovationen, bei denen die Erfassung an der Quelle durch eine Kapitalertragsteuer von der materiellen Besteuerung signifikant abweicht. Für den Bereich der privaten Veräußerungsgewinne müssen wir an eine Situation erinnern, die seit dem Jahr 2000 besteht. Wir haben im Jahr 2000 in umfangreichen Stellungnahmen mit der Finanzverwaltung eine Diskussion begonnen, welche Sachverhalte im Bereich der privaten Veräußerungsgewinne tatsächlich zu steuerpflichtigen Einkünften führen. Die Entwürfe der Verwaltungsschreiben sind aus dem Entwurfsstadium nicht herausgekommen. Es gibt eine Vielzahl von offenen Fragen im Zusammenhang mit Optionen, Umtauschanleien, Kapitalerhöhungen, Aktientausch, Verschmelzung, Spaltung, ich will die Liste nicht in der vollen Breite darstellen. Wenn aber innerhalb der Finanzverwaltung nicht geklärt ist, welche Tatbestände steuerrelevant sind, wie kann man dann einen Privaten dazu verpflichten, entsprechende Bescheinigungen auszustellen. Es kann also zurzeit keine verbindliche Angabe von den Kreditinstituten verlangt werden. Hinzu kommen technische Probleme. Wir haben nunmehr den Oktober und ab dem 1. Januar 2004 entsprechende Bescheinigungen auszustellen bedeutet, dass ich meine EDV rechtzeitig darauf einstellen muss. Ich hätte für alle Geschäftsvorfälle, die im Jahr 2003 bereits laufen, die Computer so einstellen müssen, dass diese automatisch bei der Erstellung einer entsprechenden Bescheinigung erfasst werden. Wenn Sie nur das Beispiel der privaten Veräußerungsgewinne nehmen: Der Gesetzgeber hat eine gesetzliche Frist von einem Jahr derzeit bestimmt. Sie müssten sämtliche Geschäftsvorfälle nachprogrammieren, die im Jahr 2003 zu Anschaffungen von Wertpapieren geführt haben, damit sie im Jahr 2004 zurecht die steuerrelevanten Bereiche erfassen können. Das sind umfangreiche, komplizierte Arbeiten, die zu erledigen sind, die innerhalb der nunmehr verbleibenden Frist überhaupt nicht denkbar sind. Es gilt generell die Erfahrung, dass man sechs Monate benötigt, wenn man die Grundlagen kennt, um entsprechende Programmierarbeiten abzustimmen. Die Einführung der Abgeltungssteuer - Dr. Meister hat bereits zutreffend darauf hingewiesen - macht im Übrigen die Jahresbescheinigung überflüssig. Wenn ernsthaft daran gearbeitet wird, was wir selbstverständlich unterstützen, ab dem Jahr 2005 eine Abgeltungssteuer einzuführen, dann brauchen wir die Jahreserträgnisbescheinigung nicht. Wir haben dann sehr viele Nichtveranlagungsfälle, wir haben weiterhin die Freistellungsfälle und in den übrigen Fällen wird die Steuer abgeltend an der Quelle bei Auszahlung der Erträge einbehalten. Es gibt keine Veranlagung mehr. Die Gesetzesbegründung, nach der das Ausfüllen der Anlagen KAP, AUS oder sonstige Einkünfte erleichtert werden soll, geht in diesen Fällen fehl. Es bleibt ein Anschein, dass wohl doch Kontrollmitteilungen durch die Hintertür eingeführt werden sollen. Das ist ein Signal zur Unzeit, denn Sie alle wissen, dass das Gesetz zur Förderung der Steuerehrlichkeit vor diesem Hintergrund kein Erfolg werden kann. Wir plädieren dafür, eine umfassende Abgeltungssteuer als richtigen Weg zur Vereinfachung und Modernisierung einzuführen. Sie macht die Anlage KAP tatsächlich entbehrlich. Wenn es dann einzelne Fälle mit ausländischen Erträgen geben mag, dann sind wir selbstverständlich bereit, die Finanzverwaltung zu unterstützen und zu diskutieren, welcher Weg gewählt werden könnte, damit es zu einer vereinfachten Erfassung in den Restfällen, nicht in allen 400 Mio. Fällen, kommen kann. Eine gesetzliche Verpflichtung der Kreditwirtschaft brauchen wir für diese Fälle jedoch nicht mehr.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Frechen, bitte.

Gabriele Frechen (SPD): Ich habe eine Frage an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft. Wir haben gerade von den Kreditinstituten gehört, dass es ihnen unmöglich scheint, die Jahresbescheinigungen auszustellen, weil es zuviel Aufwand wäre. Ich würde gerne hören, wieviel Arbeitserleichterung es darstellen würde, wenn die Bescheinigungen kämen. Ich teile die Auffassung des Vertreters der Kreditinstitute nicht. Meine Zweifel werden dadurch genährt, dass in sehr vielen Fällen heute schon die Erträgnisaufstellungen ausgestellt werden. Allerdings sehr individuell von Bank zu Bank verschieden, so dass sie zusammengeführt werden müssen, was die Anlage KAP nicht einfacher macht. Deshalb meine Frage an den Neuen Verband der Lohnsteuerhilfevereine und die Deutsche Steuer-Gewerkschaft: Würden Sie die Auffassung des Zentralen Kreditausschusses teilen, oder würde es nicht doch für Steuerpflichtige und Verwaltung einen erheblichen Wenigeraufwand darstellen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Unshelm.

Sv Unshelm (Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine): Aus unserer Sicht würden die Jahressteuerbescheinigungen eine erhebliche Vereinfachung darstellen, weil wir aus der Praxis wissen, dass die derzeitigen Erträgnisaufstellungen der Banken, um sie in die Anlage KAP eintragen zu können, einen erheblichen Aufwand verursachen. Wir sind mit den Finanzämtern im Gespräch und auch die Finanzbeamten haben Probleme, die Anlage KAP aufgrund dieser Erträgnisaufstellungen

mit den vielen Eintragungsmöglichkeiten zu erstellen. Wir würden es begrüßen, wenn es eine einheitliche Jahresbescheinigung gäbe. Es gibt übrigens noch einen anderen Grund dafür: In dem Gesetz über die Zinsabschlagsteuer ist vorgesehen, dass Arbeitnehmer, die einen niedrigeren Grenzsteuersatz als die Zinsabschläge haben, also unter 25 Prozent, eine Antragsveranlagung machen können, um die Zinsabschlagsteuer auf ihre persönliche Einkommensteuer anzurechnen. Aus diesem Grunde wäre der § 24b nach Einführung der Abschlagsteuer nicht überflüssig.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Eigenthaler.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Wir begrüßen die Einführung einer zusammengefassten Jahressteuerbescheinigung. Sie stellt nach unserer Auffassung entgegen verbreiteter Kritik keine Kontrollmitteilung des Kreditinstitutes an die Finanzbehörden dar, sondern gibt den Kunden einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegen ihr Kreditinstitut. Adressat der Bescheinigung ist der Kunde und nicht das Finanzamt. Wir denken deshalb, dass das Kreditinstitut dies als Serviceleistung gegenüber ihren Kunden sehen sollte, die das ganze Jahr über mit Bescheinigungen der Bank aus Einzelgeschäften überschwemmt werden. Wir merken in den Finanzämtern immer wieder, dass Steuerzahler mit der Lektüre der einzelnen Banküberweisungsbelege überfordert sind. Wir stellen immer wieder fest, dass die Bescheinigungen von Kreditinstitut zu Kreditinstitut unterschiedlich ausgestaltet sind, so dass sowohl Steuerzahler wie die Steuerverwaltung diese Belege kaum verstehen und nachvollziehen können. Wir stellen immer wieder fest, dass Steuerzahler überfordert sind und den ganzen Wust an Belegen, die sie haben, dem Finanzamt vorlegen. Dort kann dann mit viel Zeitaufwand verifiziert und nachrecherchiert werden. Das kann so nicht sein. Wir denken, dass es eine Erleichterung ist, sowohl auf Seiten des Steuerzahlers, als auch auf Seiten der Steuerberatung, aber auch in den Finanzämtern. Es wurde zurecht darauf hingewiesen, dass die Abgeltungsteuer eine Limitierung nach oben darstellt. Wir werden viele Fälle haben, wo der Steuerzahler auf das Finanzamt kommen wird und vorträgt: "Ich bin mit meinem persönlichen Steuersatz unter den 25 Prozent." Dann braucht er Unterlagen, um nachweisen zu können, dass er die Abgeltungsteuer zum Teil oder in voller Höhe zurückerhält. Wir möchten abschließend auf einen kleinen Kritikpunkt hinweisen. Es klang schon an, dass man nicht so ganz genau wisse, was in die Bescheinigung hinein soll und hinein muss. Wenn im Gesetz nur ,...die für die Besteuerung erforderlichen Angaben...' steht, könnte man darauf kommen, dass die gesetzliche Bestimmung nicht hinreichend bestimmt genug ist. Dies könnte ein Einfallstor werden, um sie zu Fall zu bringen. Wir schlagen deshalb vor, das Erfordernis entweder in der gesetzlichen Regelung selbst oder in einer unterstützenden Verordnungsregelung zu konkretisieren.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich erschrecke immer ein bisschen, wenn ich Verordnungsregelungen höre. Herr Rzepka, bitte.

Peter Rzepka (CDU/CSU): Es ist mehrfach auf die Gesetzesbegründung eingegangen worden, in der von Modernisierung und Vereinfachung des Steuerrechts als erklärte Leitbilder der Steuerpolitik dieser Bundesregierung gesprochen wird. Wer das Gesetz genauer analysiert stellt fest, dass Überschriften und Inhalt weit auseinanderklaffen. Meine Analyse hat ergeben, dass eine Reihe von Steuererhöhungen und darüber hinaus zahlreiche Vorschriften in diesem Gesetzesentwurf enthalten sind, die die betroffenen Steuerzahler mit hohen bürokratischen Anforderungen und daraus folgenden Kosten und Risiken - wenn ich nur das Thema Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges anspreche, mit den Folgen, dass ein materiell berechtigter Vorsteuerabzug aus formellen Gründen nicht zum Zuge kommt – belasten. Meine Fragen richten sich an den Bundesverband der Deutschen Industrie und den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Ich bitte, die beiden Punkte ,Steuererhöhung' und "Vereinfachung' oder vielmehr "Komplizierung' durch den Gesetzentwurf zu würdigen. Insbesondere interessieren mich zwei Fragen: Zum einen die Regelungen zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges. Überall besteht Einigkeit, dass ein Betrag, der mit 14 oder 17 Mrd. Euro als Schaden für die Steuereinnahmen in unterschiedlichen Untersuchungen auch in der des ifo-Instituts erwähnt wird, Maßnahmen erforderlich macht. Ich möchte wissen, ob das Steueränderungsgesetz diesen Zielsetzungen mit den Regelungen für Fälle der Globalzession bei Leasing und Mietkauf in der Praxis entsprechen wird. Ich hätte auch gern eine Stellungnahme zu den Regelungen im Haushaltsbegleitgesetz 2004, denn wir wissen nicht, ob wir in Anbetracht der Tatsache, wie hier Gesetzesvorhaben von der Koalition durch den Bundestag - und auch durch den Finanzausschuss - gepeitscht werden, die Gelegenheit haben werden, in einer Anhörung diese Fragen detaillierter zu erörtern. Als allerletzten Punkt zur Erhöhung der Steuerlasten geht es um die Frage des sogenannten anschaffungsnahen Aufwands bei der Modernisierung von Gebäuden. Wir haben eine Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, die die Steuerpflichtigen begünstigt. Diese begünstigende Rechtsprechung wird durch die vorgeschlagene Änderung in diesem Gesetzesentwurf wieder kassiert werden. Die Modernisierung und Erhaltung von Gebäuden wird damit erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht. Mich interessieren auch die Auswirkungen auf die Bauwirtschaft.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Treptow, bitte.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Gestatten Sie eine Vorbemerkung zum Gesetz insgesamt: Die Wirtschaft begrüßt ausdrücklich die Zielsetzung dieses Gesetzes, nämlich der Modernisierung und der Vereinfachung und der Transparenzerhöhung und - was wir für besonders wichtig halten - durch diese Transparenzerhöhung, den Abbau von Bürokratie und die Senkung der Transaktionskosten. Wir begrüßen die erkennbare Tendenz, niedrigere Steuergesetze einzuführen und weniger Ausnahmen im Gesetz festzulegen. Aber die Wirtschaft muss diesen Gesetzentwurf und das gesetzgeberische Handeln der Regierung auch an diesen Zielvorgaben selber messen. Da sind doch eine Reihe von Punkten, wo Zweifel angebracht sind, ob die Zielsetzung des Gesetzes mit dem materiellen Inhalt Schritt hält. Ich will mich auf zwei Punkte konzentrieren: Einmal auf die Behandlung des anschaffungsnahen Aufwands, weil dies nicht der Zielsetzung entspricht, weniger Ausnahmen zuzulassen, sondern im Gegenteil eine weitere Ausnahme gesetzlich fixieren würde. Hintergrund der gesetzlichen Regelung ist ein BFH-Urteil aus dem Jahre 2001. In diesem BFH-Urteil ist der bisher in den Richtlinien niedergelegten Auffassung zum anschaffungsnahen Aufwand nicht gefolgt worden und der BFH hat zurecht kritisiert, dass zwischen normalen Anschaffungs- und Herstellungskosten und anschaffungsnahen Aufwendungen nach § 255 HGB nicht differenziert wird. Es ist in der Tat nicht nachvollziehbar, weshalb eine Maßnahme, wenn sie innerhalb der ersten drei Jahre durchgeführt wird, einer steuerlichen Sonderregelung unterfällt, und wenn sie in den Jahren vier folgende erfolgt, den normalen in § 255 HGB vorgegebenen Regelungen folgen soll. Die Begrenzung auf 15 v.H. Prozent ist aus unserer Sicht willkürlich und wird in vielen Fällen die notwendigen Investitionen verschieben oder gar verhindern. Weil der Steuerpflichtige fürchtet, dass die Finanzverwaltung das als Gesamtmaßnahme ansieht, wird es über die Jahre eins bis drei hinaus, in den Jahren vier, fünf - also noch anschaffungsnah dazu führen, dass Maßnahmen nicht durchgeführt werden, sondern sozusagen der sichere Zeitraum abgewartet wird, in dem eine Sofortabzugsfähigkeit von Aufwand gegeben ist. In diesem Sinne dient die vorgesehene Regelung überhaupt nicht der Zielsetzung des Gesetzes, nämlich der Modernisierung und Vereinfachung der Steuerpraxis. Es wird im Gegenteil deutlich verkompliziert. Wir regen daher an, diese Vorschrift aus dem Gesetzentwurf gänzlich zu streichen, mindestens aber den Prozentsatz von 15 v.H. deutlich zu erhöhen. Es schwebt uns ein Prozentsatz jenseits 40 v.H., etwa 50 v.H. vor,

.....unter hundert, ja, 15 v.H. ist in der Tat deutlich zu kurz und führt dazu, dass Maßnahmen gerade für die Handwerker - und die sollten dem Zwischenrufer am Herzen liegen - deutlich verschoben werden. Deshalb das Petitum, die vorgesehene Gesetzesänderung nicht vorzunehmen. Wenn doch, dann aber den Prozentsatz deutlich zu erhöhen. Der zweite Punkt: Sie hatten das Umsatzsteuerrecht und die Gesamtschuldnerschaft angesprochen, die in den Fällen begründet wird, in denen ein Unternehmer Kundenforderungen abtritt. Hier wird das Risiko für bestimmte Kreditdienstleistungen deutlich erhöht. Außerdem wird der Abtretungsempfänger im Regelfall überhaupt keine Kenntnis von der finanziellen Lage des die Forderung Abtretenden haben. Ihm werden also Prüfungspflichten auferlegt, die er praktisch nicht durchführen kann. Dies wiederum führt zu einer Benachteiligung inländischer gegenüber ausländischen Factoring-Gesellschaften. Denn gegenüber den ausländischen ist der Anspruch auf Gesamtschuldnerschaft nicht durchzusetzen. Im Insolvenzfall, ein hochaktueller Fall, steht die Neuregelung des § 13c im Widerspruch zur Intention des neuen Insolvenzrechts. Denn das Insolvenzrisiko wird auf den Abtretungsempfänger übertragen und dadurch wird ein Vorrecht für den Fiskus geschaffen. Dieses Vorrecht sollte durch das neue Insolvenzrecht gerade abgeschafft werden - also ein Widerspruch in sich. Eine weitere Verkomplizierung sehe ich in den Punkten, wie eine Rechnung inhaltlich ausgestaltet sein soll. Aber ich denke, dass wir im Detail auf die Frage noch kommen werden.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Lefarth, bitte.

Sv Lefarth (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Sie sprachen die Steuererhöhung an. Wenn man den Blick in das Finanztableau wirft, dann findet man da die Angaben insbesondere zum anschaffungsnahen Aufwand. Dort stehen 200 Mio. Euro. Mehrbelastung im Jahr der vollen Wirksamkeit. Übrigens stand im Steuervergünstigungsabbaugesetz, das wir Anfang des Jahres auch in diesem Punkt beraten haben, 250 Mio. Euro. Ich sehe aber nicht, dass sich der Vorschlag in der Substanz in irgendeiner Weise geändert hat. Gleichwohl handelt es sich um eine Steuererhöhung, auch wenn davon auszugehen ist, dass bestimmte Maßnahmen nicht mehr stattfinden werden. Das liegt auf der Hand: Wenn Sie sich eine Modernisierung beispielsweise eines Altbaus vorstellen, stellt sich die Frage, wie sich das für mich auch schon im ersten Jahr rechnet. Kann ich diese Modernisierungsaufwendung vollständig steuerlich geltend machen oder werden diese Aufwendungen über 50 Jahre verteilt? Man muss sich vom Grundsatz her die Frage stellen, inwieweit es gerechtfertigt sein kann, eine Modernisierungsmaßnahme, einen Erhaltungsaufwand über 50 Jahre abzuschreiben, wenn die 15 v.H.-Grenze überschritten wird, und in dem anderen Fall, also im vierten Jahr - Herr Dr. Treptow

hat das ausgeführt - diese Beurteilung keine Rolle spielt. Dann kann ich unmittelbar steuerlich absetzen. Das ist sachlich nicht nachvollziehbar, das hat der Bundesfinanzhof zutreffend ausgeführt. Wozu wird es wirtschaftlich im Bauhandwerk, im Baugewerbe führen? Ich glaube, man muss sich politisch sehr gut überlegen, ob man das in dieser konjunkturell schwierigen Phase, gerade für das Bauhandwerk, wirklich verantworten kann. Entweder werden Investitionen nicht oder schwarz durchgeführt werden oder sie werden zeitlich gestreckt. Wer sich ökonomisch verhält, wird einen dieser beiden Wege wählen. Zum Umsatzsteuerbetrug reicht eine grundsätzliche Anmerkung, bevor Frau Draheim insbesondere zu den Fragen "Steuernummer" und der "Verpflichtung zur Überprüfung der Richtigkeit der Rechnung' ausführen wird. Wir sind der Meinung, dass das Thema "Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges' das Thema der nächsten Jahre sein wird. Das liegt auf der Hand, und dass Handlungsbedarf aus Sicht der steuerehrlichen Unternehmen besteht ist völlig klar. Die Frage ist, welche Pflichten und welche Haftungsrisiken werden den Unternehmen - auch den steuerehrlichen - auferlegt. Das Haushaltsbegleitgesetz 2004, das in diesem Ausschuss nicht beraten worden ist, geht einen ersten Schritt in die Richtung der Umkehrung der Steuerschuldnerschaft, die den steuerlichen Abnehmer sozusagen in die Pflicht und in die Haftung nimmt. Wir halten das vom Grundsatz her für den völlig falschen Weg, weil er die Finanzverwaltung aus der Pflicht nimmt, die sie gegenüber den Bürgern und den Steuerpflichtigen hat, die Ermittlungsunterlagen selbst zu prüfen. Wenn wir uns das Steueränderungsgesetz 2003 ansehen, dann sehen wir die Tendenz, den Abnehmer zu verpflichten und sozusagen zu 100 v.H. zu garantieren, dass sich alles mit rechten Dingen vollzogen hat. Das ist schlichtweg nicht möglich. Diese Gewähr - im normalen Leben wird man das nachvollziehen können - kann man nie zu 100 v.H. einräumen. Darum geht es in der Frage der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges. Wir haben an verschiedenen Stellen deutlich gemacht, dass wir uns Alternativen vorstellen könnten, die auch in der Bundesregierung überlegt werden: Ein Übergang zur Ist-Besteuerung auf der Eingangs- und Ausgangsseite, weil wir damit auf der einen Seite Liguidität für die arbeitsintensiven Unternehmen schaffen würden und auf der Eingangsseite etwas zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetrugs machen könnten. Zu diesen beiden weiteren Punkten würde ich an Frau Draheim weitergeben.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Draheim, bitte sehr.

Sv Draheim (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Ich würde gerne einige Ausführungen zur Umsetzung der Rechnungsstellungslinie unter dem Aspekt "Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges" anschließen. Diese EG-Richtlinie ist zum 1. Januar 2004 in deutsches Recht umzusetzen. Das soll mit diesem Gesetzentwurf

getan werden. Wir sehen jedoch, dass einige Regelungen, die in diesem Gesetzentwurf enthalten sind, weit über das hinaus gehen, was von der EG-Richtlinie in Bezug auf die Rechnungsstellung gefordert wird. Wir sind der Meinung, dass durch die Umsetzung der neuen Pflichtangaben, die in der EG-Richtlinie gefordert werden, die Rechnungsstellung trotzdem für die Unternehmer handhabbar bleiben muß, insbesondere was das tägliche Massengeschäft angeht. Je mehr Rechnungen sie haben, desto schwieriger wird es, diese Rechnungen im Einzelnen zu überprüfen. Als ersten Punkt möchte ich anführen, dass durch den Gesetzentwurf gefordert wird, ab dem 1. Januar 2004 die Steuernummer in der Rechnung anzugeben. Zugegebenermaßen muss sie schon seit dem 1. Juli 2002 angegeben werden. Sie ist aber bislang nicht Voraussetzung für den Vorsteuerabzug. Das wird sie durch die neue Regelung werden. Wir fragen uns zwei Dinge: Es hat bisher schon sehr viel Kritik an der Angabe der Steuernummer in der Rechnung gegeben. Aus Sicherheitsgründen, denn es ist so, dass Sie über die Angabe der Steuernummer beim Finanzamt sehr leicht - wenn Sie es geschickt anfangen -Angaben und Informationen über einen Steuerpflichtigen erlangen können. Des Weiteren ist es so, dass Sie die Richtigkeit der Steuernummer überprüfen können müssten. Das ist bislang nicht gegeben. Es gibt kein Bestätigungsverfahren für die Steuernummer. Wenn Sie eine Rechnung bekommen, müssten Sie wissen, ob diese Rechnung mit dieser Steuernummer richtig ist. Das können Sie bislang als Rechnungsempfänger nicht überprüfen. Des Weiteren ändert sich die Steuernummer im Verlauf eines Unternehmerlebens auch. Wenn der Geschäftssitz verlagert wird, bekommt das Unternehmen eine neue Steuernummer zugeteilt. Das Ganze wäre aus unserer Sicht sehr viel einfacher, wenn man anstelle der Steuernummer die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angeben könnte. Dann würde man dem Ziel, den Umsatzsteuerbetrug zu bekämpfen, genauso Genüge tun. Sie könnte vom Empfänger der Rechnung über das Bundesamt für Finanzen überprüft werden. Sie wird bundeseinheitlich vergeben und ändert sich nie und deshalb sind wir der Meinung, dass Unternehmen, die eine solche Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bereits haben, das Recht einräumen sollte, diese Nummer anstelle der Steuernummer anzugeben. Wir glauben in Bezug auf Überlegungen, vielleicht in drei bis vier Jahren eine bundeseinheitliche Wirtschaftsnummer einzuführen, das doch wesentlich praxisgerechter wäre, als die Angabe der Steuernummer. Zum Zweiten möchte ich auf die verschärften Anforderungen des § 15 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz eingehen, der besagt, dass Sie für den Vorsteuerabzug eine Rechnung brauchen, auf der die Rechnungsangaben, die durch die Richtlinie gefordert werden, nicht nur vollständig sein müssen, sondern auch inhaltlich richtig sein müssen. Das hatte ich schon in Bezug auf die Steuernummer ausgeführt. Es ist nun so, dass neben der Steuernummer eine ganz Reihe anderer Punkte auf einer Rechnung angegeben werden müssen, beispielsweise eine fortlaufende Rechnungsnummer, die bestimmte Anforderungen erfüllen muss. Sie muss diese Rechnung, unter allen anderen Rechnungen, die von diesem Unternehmer ausgestellt werden, identifizierbar machen. Wie das zu handhaben ist, und wie so eine Nummer aussehen muss, wird erst geregelt werden können, wenn dieses Gesetz verabschiedet ist. Soweit mir bekannt ist, soll das in dem BMF-Schreiben geregelt werden. Wie kann aber der Empfänger herausfinden, ob diese Rechnungsnummer richtig ist? Und wie soll er herausfinden, ob die Steuernummer richtig ist? Das sprach ich vorhin schon an. Das würde in der Konsequenz bedeuten, dass Sie ein Bestätigungsverfahren benötigen, in dem die Finanzämter sowohl bestätigen, dass die Steuernummer, als auch die Rechnungsnummer richtig ist. Wir sehen keine Möglichkeit, das in der Praxis zu realisieren, ohne dass ein erheblicher Verwaltungsaufwand - ja eine Bürokratielawine - sowohl auf die Finanzämter als auch auf die Steuerpflichtigen zurollt.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Andreae, bitte

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Fragen zu den Einzelaspekten, die Kinderfreibetrag und Pflegekinder betreffen. Ich konnte von hier hinten leider nicht sehen, ob jemand vom Bundesfinanzhof da ist oder nicht?

Vorsitzende Christine Scheel: Nein, leider nicht.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Dann richtet sich die erste Frage an die Steuergewerkschaft. Wir haben im Gesetzentwuf ein Anliegen der Bundesländer aufgegriffen, den Teil der massenhaften Einsprüche per Gesetz zurückzuweisen, die bisher noch nicht im Rahmen des Kinderfreibetrags erledigt wurden. Halten Sie das für einen richtigen und angemessenen und auch verfassungsrechtlich verträglichen Schritt? Meine zweite Frage ist jetzt ebenfalls an die Deutsche Steuergewerkschaft sie hätte sich sonst an den Bundesfinanzhof gerichtet. Es geht um die Pflegekinder: Es wird ein stärkerer Nachweis über die tatsächlichen Unterhaltskosten und bei behinderten Kindern über die treuhänderische Verwaltung des Pflegegeldes gefordert. Dies führt bei den Eltern zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand. Wir wollen jetzt zugunsten der betroffenen Eltern auf diese vom Bundesfinanzhof geforderte detaillierte Nachweispflicht verzichten. Halten Sie das für ein richtiges Vorgehen, können wir das so umsetzen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Eigenthaler, bitte zu beiden Aspekten.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Zur geplanten Neufassung des § 18a EGAO mit der Zurückweisungsfiktion: Wir haben in der Praxis wirklich das Problem, Massenrechtsbehelfe einigermaßen vernünftig zu handeln und wir sehen eine solche gesetzliche Zurückweisungsfiktion als Beitrag an, um unnötige Arbeit zu reduzieren. Problematisch dürfte sein, dass sich an eine solche gesetzliche Fiktion Rechtsbehelfsfristen von einem Jahr anschließen. Ein gewisses Problem ist auch, ob der Steuerzahler hinreichend genau erfährt, was im Hintergrund abläuft und sein Rechtsbehelf, den er eingelegt hat, sozusagen von unsichtbarer Hand abgelehnt wird. Da müsste man ein bisschen nachbessern und einen geordneten Informationsweg in das Gesetz aufnehmen. Grundsätzlich sind wir aber der Meinung, man sollte mit diesem Instrument Erfahrungen sammeln. Vielleicht noch ein kleiner Kritikpunkt an die Redakteure: Die Vorschrift ist sehr lang formuliert. Vielleicht könnte man sie redaktionell kürzer fassen. Steuerzahler, Steuerbeamte und Steuerberater wären dafür dankbar. Punkt zwei: Die Geschichte mit den Pflegekindern, kommt nach meiner Erfahrung in der Praxis nicht so häufig vor, sodass ich über eine Mehrarbeit wenig berichten kann. Grundsätzlich müssen, wenn steuerliche Dinge geltend gemacht werden, Nachweise erbracht werden. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Ich denke, man sollte das gleich wie in anderen Fällen handhaben. Wenn vor allem größere Aufwendungen geltend gemacht werden, dann sollten entsprechende Unterlagen beigefügt werden.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Thiele, bitte als Nächster.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Eine grundsätzliche Frage möchte ich an den Deutschen Steuerberaterverband und an den Bund der Steuerzahler richten. Wird mit diesem Gesetzesentwurf tatsächlich eine Vereinfachung und wird auch eine Entlastung der Bürger oder wird eine Komplizierung und eine Erhöhung der Steuerlast der Bürger erfolgen?

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Motte.

Sve Motte (Deutscher Steuerberaterverband): Ich kann hinsichtlich der beabsichtigten Vereinfachung und Entlastung auf diverse Vorredner verweisen, insbesondere in Bezug auf die Änderung des Umsatzsteuergesetzes. Wir sind der Auffassung, dass durch die neuen Haftungstatbestände bei der Umsatzsteuer keine Vereinfachung erzielt wird. Insbesondere kann ich auf die Ermittlung der anteiligen Umsatzsteuer beim Vertretungsempfänger verweisen. Da finde ich die Berechnung im Gesetzentwurf sehr kompliziert und wir sind nicht der Auffassung, dass eine Vereinfachung herbeigeführt wird. Da kann ich insbesondere auf das beigefügte

Eckpunktepapier verweisen. Wenn man sich zu einer Vereinfachung durchringen möchte, dann wären wir der Auffassung, dass der § 3b Einkommensteuergesetz nicht nur eingeschränkt, sondern abgeschafft gehört.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Bilaniuk.

Sv Bilaniuk (Präsidium des Bundes der Steuerzahler): Der vorliegende Gesetzentwurf enthält etliche Maßnahmen, die sowohl zu einer Mehrbelastung der Steuerzahler führen, als auch zur Wahrung des Datenschutzes stärker unter die Lupe zu nehmen sind. Unter anderem handelt es sich um die Maßnahme "Steuernummer auf der Rechnung". Wir haben uns bei dem Anhörungsverfahren, als erstmalig diese Forderung ins Gesetz aufgenommen worden ist, in Blickrichtung Datenschutz dagegen verwahrt, dass mit zweierlei Maß gemessen wird: Bei bestimmten Gruppen schreitet sofort der Datenschutzbeauftragte an, während die Steuerzahler in dieser Richtung deutlich weniger geschützt sind. Auch Maßnahmen, die innerhalb der Verwaltung versucht worden sind, um das Steuergeheimnis durch die Verpflichtung der Mitarbeiter in der Finanzverwaltung, telefonische Auskünfte nur sehr restriktiv zu geben, zu wahren, wurden teilweise unterlaufen. Nach wie vor denken wir, dass es andere Wege gibt, um den Umsatzsteuerbetrug zu unterbinden. Zur Behandlung des anschaffungsnahen Aufwands: Hier wird aus fiskalischen Gründen die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zum wiederholten Maße konterkariert, indem der Gesetzgeber die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs wieder aushebelt, um Steuermehreinnahmen zu erzielen. Die Zahlungsschonfrist ist auch eine Maßnahme, die zur einer Schlechterbehandlung der Steuerzahler gehören wird. Sie soll von fünf auf drei Tage verkürzt werden. Zeitgleich soll die Abgabeschonfrist per Verwaltungsanweisung bei Umsatzsteuervoranmeldung und Lohnsteueranmeldungen gänzlich gestrichen werden. Es wird eine Vielzahl von Maßnahmen geben, die als Steuerverschärfungen zu interpretieren sind. Was die Zielsetzung des Gesetzes angeht, das Steuerrecht zu vereinfachen, sehen wir in dem Versuch der elektronischen Lohnsteuerbescheinigungen einen Lichtblick, der eine etwas vereinfachte Handhabung beim Lohnsteuerabzug herbeiführt. Allerdings ist das nicht viel mehr, als der berühmte Tropfen auf den heißen Stein. Man sollte das zum Anlass nehmen, endlich eine weitergehende Steuervereinfachung, wie sie jetzt debattiert wird, in Angriff zu nehmen und dabei nicht zu vergessen, auch die Formulare gänzlich zu vereinfachen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Grasedieck als Nächster, bitte.

Dieter Grasedieck (SPD): Ich habe eine Frage an Herrn Schrenk vom Bundesrechnungshof und an Frau Kempe vom Bund Deutscher Finanzrichter. Es ist mehrfach angesprochen worden, dass das Umsatzsteuerrecht kompliziert ist, und es ist kritisiert worden, dass es nicht wirklich vereinfacht wurde. Deshalb habe ich eine Frage bei der ich noch einmal darauf hinweisen will, dass das eigentliche Ziel der Änderung die Betrugsbekämpfung ist - das war das Oberziel dieses Gesetzes. Sehen Sie Mittel und Wege, die Umsatzsteuerbetrügereien unbürokratischer zu bekämpfen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schrenk.

Sv Schrenk (Bundesrechnungshof): Der Sachverhalt "Globalzessionen", von dem die Rede war, hat mit Umsatzsteuerbetrug zunächst nichts zu tun. Globalzessionen und die Umsatzsteuer darauf sind ein ganz normaler Vorgang. Globalzessionen und der daraus folgende Umsatzsteuerausfall bei der Steuerverwaltung entsteht immer erst dann, wenn globale Forderungen abgetreten werden. Das ist als Kreditsicherungsmittel das Letzte, was man noch macht. Normalerweise wird wohl erst das Grundstück haften und dann sonstige Vermögenswerte. Es kommt häufig bei Leasinggesellschaften vor, weil die in der Regel eher wenige andere Kreditsicherungsmöglichkeiten haben. Wenn der Sicherungsfall eintritt, und die Forderungen eingezogen werden, ist das in der Regel das Letzte, was die Gesellschaft noch hatte, und sie wird in die Insolvenz gehen. Wenn sie das tut, haftet de facto regelmäßig und ausschließlich der Fiskus für diese Angelegenheiten, und nicht die andere Seite, die die Kreditsicherung in Anspruch genommen hat. Immerhin weitet sie den Kreditsicherungsrahmen um die 16 v.H. Umsatzsteuer aus, wofür jedes Mal der Fiskus einsteht. Wir haben das bei sehr vielen Finanzämtern untersucht. Das Problem und die Sachverhaltsgestaltungen sind eigentlich immer gleich. Das sind keine bewusst herbeigeführten Gestaltungen. Es sind welche, die sich ergeben. Wir meinen aber, dass bei einer Risikoverteilung zwischen dem, der das verursacht und dem, der die Lasten trägt, der Fiskus nicht immer zweiter Sieger sein sollte. In den Fällen, in denen die Globalzessionen ausgesprochen werden, müsste eigentlich das Kreditinstitut, das das Darlehen gegeben hat, die Haftung dafür übernehmen können. Deswegen der Vorschlag, das per Haftung zu regeln. Das BMF hat das auch aufgegriffen. Noch sehen wir keine einfachere Möglichkeit, der Sache Herr zu werden. Bei anderen Vorschlägen, die heute zur Diskussion stehen - heute reden wir nur über das Steueränderungsgesetz und nicht über die Steuerbetrugsangelegenheit, die im Haushaltsbegleitgesetz stehen - könnte man über Änderungen des Umsatzsteuersystems nachdenken. Da wird viel diskutiert und viele Meinungen für und wider erwogen. Nur haben viele der Änderungsmöglichkeiten, die diskutiert werden, eine lange Laufzeit, bis sie umgesetzt werden können. So lange können wir nicht warten. Da muss dringend jetzt etwas passieren, weil die Ausfälle, die speziell bei den Globalzessionen eintreten, im einem hohen dreistelligen Millionenbetrag in Euro pro Jahr sind. Da haben wir in den Finanzbehörden deutliche Erkenntnisse bekommen. Zum Beispiel hat uns Hamburg erklärt, dass dieses Jahr zehn Mio. Euro allein in zwei Finanzämtern der Hansestadt ausfallen. Es gibt 650 Finanzämter im Bundesgebiet. Man kann sicher nicht hochrechnen, weil Hamburg ein Sonderfall ist. Aber es ist ein gewaltiger Betrag und dieser ist zurzeit ausschließlich zugunsten der Kreditwirtschaft ausgegeben worden und der Fiskus hat das Nachsehen. Von daher unterstützen wir, dass diese Angelegenheit jetzt geregelt wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kempe, bitte.

Sv Kempe (Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter): Es ist grundsätzlich aus meiner Sicht nicht Sache der Finanzgerichte, Maßnahmen zur Einschränkung des Umsatzsteuerbetrugs vorzuschlagen und zu präferieren. Wir halten es generell, wie wir es in unserer Stellungnahme zum Ausdruck gebracht haben, für sehr bedenklich, eine zwingende Haftung des Abtretungsempfängers und in den anderen Fällen zu statuieren. Es verträgt sich aus unserer Sicht nicht mit den sonstigen Haftungsregelungen. Darauf möchte ich mich beschränken.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Herr Michelbach, bitte.

Hans Michelbach (CDU/CSU): Ich möchte die Bundessteuerberaterkammer und die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer fragen: Wie beurteilen Sie generell das Gesetz auch mit den schon angesprochenen neuen Steuererhöhungen und vor allem den bürokratischen Hemmnissen? Wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang speziell die Maßnahme bei den Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen? Sind die geplanten Einschränkungen der Steuerfreiheit bei den Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschlägen nach Ihrer Ansicht in dieser Teilmaßnahme zielführend oder ist es eine populistische Reaktion auf das aktuelle Medienspektakel in Verbindung mit Fußballmillionären?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Flock, bitte.

Sv Flock (Bundessteuerberaterkammer): Zunächst zu den Fragen der Vereinfachung. Wenn wir die Ausführungen des Bundesrechnungshofs zur Forderungsabtretung gehört haben, so darf man nicht vergessen: Es geht vielleicht um einen dreistelligen Millionenbetrag, der ausfällt, aber die Unternehmen fallen auch

aus dem Markt. Wir haben im Moment eine ganz außerordentlich schwierige Kreditversorgung in der Wirtschaft. Durch die Ratingmaßnahmen wird die Kreditversorgung immer mehr eingeschränkt. Die gesamte Wirtschaft hat weniger Sicherungsmöglichkeiten - es wurde angesprochen - 16 v.H. auf die Forderungen werden nicht mehr als Sicherung anerkannt, wenn diese Regelung durchkommt. Man beschädigt die Volkswirtschaft in erheblichem Maße und macht erheblich zusätzliche Arbeiten. Wir hatten schon den anschaffungsnahen Aufwand angeführt. Eine ganze Reihe von Regelungen sind im Gesetzentwurf, die die Arbeit stark erschweren. Das zur Vereinfachung. Es war konkret die Frage zu den Zuschlägen zur Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit gestellt worden. Diese Regelung ist nicht systematisch eine Subvention. Sie gehört grundsätzlich nicht ins Steuergesetz hinein. Sie hat auch verfassungsrechtliche Bedenken immer ausgelöst und löst sie auch heute noch aus. Es ist vorgesehen, den Stundenlohn auf 50 Euro zu senken. 50 Euro mal 160, 170 Stunden im Monat sind 8 000, 9 000 Euro im Monat. Erst bei Gehältern, die darüber gehen, wirkt sich dieser Zuschlag weniger oder entsprechend der Höchstgrenze aus. Wenn man schon im Steuergesetz eine Subvention für bestimmte Berufe hineinbringen will, dann müsste man sich die Einkommensverhältnisse dieser Berufe ansehen. Die Krankenschwester hat keine 8 500 Euro, sondern es ist deutlich weniger. Deswegen müsste die Grenze von 50 Euro, wenn man das im Gesetz lässt, noch einmal überdacht werden.

Sv Schramm (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer): Ich möchte kurz auf die Forderungsabtretung beim Factoring eingehen. Factoring machen grundsätzlich Unternehmen, die schon in erheblichen Liquiditätsengpässen sind. Wenn sich das Factoring dadurch verteuert, dass das Risiko durch die Factoringgeber übernommen wird, wird dies zu erhöhter oder frühzeitiger Insolvenz führen von Unternehmen, die vielleicht überlebt hätten. Wir glauben nicht, dass dies zu einer Steuersicherung des Staates führt, sondern eher zu einem vorweggenommenen frühzeitigen Tod der betroffenen Unternehmen, die in einem anderen Fall hätten überleben können. Vereinfachungsgründe bezüglich der Lohnsteuer: Gibt es bei mehreren Arbeitgebern nachher die Verpflichtung des Arbeitsgebers für den Vorarbeitgeber, die Einnahmen, die der Arbeitnehmer nicht offen legen muss, zu schätzen. Uns erscheint dies, auch wenn es nicht allzu häufig vorkommt, doch in einigen Unternehmen zu erheblichen Unsicherheitsfaktoren zu kommen. Wir sehen da auf gar keinen Fall eine Vereinfachung. Bei Feiertags- und Nachtzuschlägen haben wir eine eindeutige Meinung, die wir schon immer vertreten haben: Arbeit ist Arbeit. Eine Iohnsteuerliche Subvention oder andersartige Subventionen lehnen wir generell ab. Die Arbeit hat generell gleichmäßig besteuert zu werden, egal, ob sie

samstags oder sonntags stattfindet. Wenn mehr entlohnt werden soll an Samstagen und Sonntagen, soll mehr entlohnt, aber anständig lohnversteuert werden.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Schild, bitte.

Horst Schild (SPD): Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf verfolgen wir auch das Ziel, zumindest für bestimmte typische Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen das Veranlagungsverfahren wesentlich zu vereinfachen. Insbesondere dadurch, das die vom Arbeitgeber an die Finanzverwaltung übermittelten elektronischen Daten Grundlage für die Veranlagung sein sollen. Ich möchte vom Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine wie auch von der Deutschen Steuer-Gewerkschaft wissen, wie weit uns das mit diesem Gesetzentwurf gelungen ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Lenk, bitte.

Sv Lenk (Bundesverband der Lohnsteuerhilfevereine): Zunächst zur Frage, inwieweit die Datenübermittlung durch die Arbeitgeber an die Finanzverwaltung zur Vereinfachung beiträgt. Dies sehen wir durchaus so. Wir sehen allerdings ein Problem darin, dass Zeitgrenzen gesetzt worden sind, innerhalb der diese Übertragungen zu erfolgen haben, nämlich zum 28. Februar des folgenden Jahres. Dies halten wir einen viel zu langen Zeitraum für die Übertragung, weil dies letztendlich bedeutet, dass Arbeitnehmer, die vorweg zu einem früheren Zeitpunkt in den ersten Monaten des Jahres bereits eine Steuererklärung erstellen wollen, weil sie Anspruch auf Steuererstattung haben, dies nicht machen können, weil davon auszugehen ist, dass die Arbeitgeber häufig diese Frist - 28. Februar - mit den sich daraus ergebenden Folgen ausnutzen werden. Das weitere Problem: Die Vereinfachung der Steuerbescheinigung, die im Rahmen einer vereinfachten Steuererklärung erstellt werden soll. Auch darin sehen wir ein Problem, weil mit der vereinfachten Steuererklärung möglicherweise die Arbeitnehmer verleitet werden, die Steuererklärung nur mit den Angaben des Arbeitslohnes des Arbeitgebers abzugeben und nicht nachzuforschen, ob Steuerminderungstatbestände zu berücksichtigen sind und in die Steuererklärung aufzunehmen. Darüber hinaus entsteht möglicherweise bei der Verwaltung mehr Verwirrung als Verwaltungsvereinfachung. Man stelle sich vor, dass Arbeitnehmer häufiger den Arbeitgeber wechseln mit der Folge, dass mehrere solcher Bescheinigungen mit jeweils vereinfachten Anträgen erstellt werden. Es ist davon auszugehen, dass nicht wenige dieser Arbeitnehmer mehrfach solche Steuererklärungen abgeben und sich hinterher erst einmal ergeben muss, welche Steuererklärung denn richtig ist.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Eigenthaler, bitte.

Sv Eigenthaler (Deutsche Steuer-Gewerkschaft): Ich hatte schon ausgeführt, dass wir die elektronische Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigungsdaten sehr begrüßen. Wir sehen darin einen Beitrag zur Steuervereinfachung, die künftig durch ein vereinfachtes Übermittlungsverfahren der Steuererklärung ausgebaut werden kann – ELSTER nenne ich -, aber auch dadurch, dass vom Arbeitnehmer insgesamt weniger Angaben an die Finanzbehörden übermittelt werden müssen. Wir sehen einen Zusammenhang mit der geplanten Einführung einer Identifikationsnummer bzw. einer Wirtschaftsidentifikationsnummer. Das sind zwei verschiedene Flüsse, die man in einen großen Fluss überleiten kann. Da scheint mir die Zukunft des Finanzamts, der Steuererklärung zu sein, dass die Dinge weg vom Papier hin zur elektronischen Übermittlung kommen.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich glaube, es gibt noch ein paar Bäche, die man auch einleiten könnte. Herr Dautzenberg, bitte.

Leo Dautzenberg (CDU/CSU): Meine beiden Fragen gehen an den Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zum Bereich der Umsatzsteuer. Einmal haben wir die neuen Anforderungen an die Rechnungsstellung aufgrund der EU-Richtlinie. Sehen Sie in diesem Punkt, wie er über das Steuerrechtsänderungsgesetz umgesetzt wird, eine praktikable Lösung? Mit Schwerpunkt an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft: Wie sehen Sie den praktischen Ansatz, weil viele ihrer Leistungen nicht umsatzsteuerpflichtig sind, auf der anderen Seite aber nach wie vor der Nachweis über Steuernummer etc. als Dokumentation erfolgt?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Alber, bitte.

Sv Alber (Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels): Die Frage gibt mir Gelegenheit, zu der Konzeption Stellung zu nehmen. Wir begrüßen den Ansatz, dass das Steuerrecht modernisiert und vereinfacht wird. Das ist grundsätzlich richtig. Aber gerade in dem von Ihnen angesprochenen Bereich der Umsatzsteuer und der Angaben in den Rechnungen sehen wir das Gegenteil. Es führt zu einer erheblichen Verkomplizierung und der Gesetzgeber schießt deutlich über das Ziel hinaus. Wir sprechen uns dafür aus, dass es zu einer Vereinfachung dahingehend kommen könnte, wenn anstelle der Steuernummer die Umsatzsteueridentifikationsnummer angegeben werden müsste und alternativ oder optional die Steuernummern in Rechnungen. Dieses würde zu einer erheblichen Verein-

fachung führen, wenn sie beispielsweise die Situation betrachten, dass Unternehmen, die im Außenhandel tätig sind, müssten dann nach den Vorschriften sowohl die Umsatzsteueridentifikationsnummer als auch die Steuernummer angeben, wobei wir die Situation haben, dass unter der verpflichtenden Angabe eine Steuernummer an sich ausreicht und die Umsatzsteueridentifikationsnummer auch diejenige ist, die vom Empfänger nachgeprüft werden kann, was mit der Steuernummer nicht der Fall ist. Zweiter Punkt ist - wenn ich es für die Bundesvereinigung Deutscher Handelsverbände ausführen darf - im Hinblick auf die Situation, die den Einzelhandel anbelangt, dass es zu einer erheblichen Verkomplizierung führt, weil die Rechnungsangabe mit der Steuernummer verbunden sind und die Bürokratie dahingehend erweitert wird, dass Einzelhändler letztendlich auch die Steuernummer auf ihrer Rechnung, auf dem Kassenbon angeben müssen. Das führt zur grundsätzlichen Frage einer Neuinterpretation, was grundsätzlich auf eine Rechnung muss und was anzugeben ist. Es ist grundsätzlich keine Frage, dass es zu einer Vereinfachung führen kann, wenn man nur die Umsatzsteueridentifikationsnummer angibt. Auch unter dem Aspekt, der Anforderungen, auf Kleinbetragsrechnungen die Steuernummer anzugeben, haben wir die Frage, dass das nicht zu einer Vereinfachung, sondern eher zu einer Verkomplizierung führt. Vor diesem Hintergrund - wie gesagt plädieren wir dafür, zu einer Vereinfachung zu kommen und die Regelungen auf das zu beschränken, was in der EU-Richtlinie vorgesehen ist. Das ist aus unserer Sicht nicht die Steuernummer auf allen Rechnungen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Wagner, bitte.

Sv Wagner (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft): Gerade für Unternehmen, die typischerweise steuerfreie Leistungen erbringen, macht es keinen Sinn zu verlangen, dass eine Rechnung erteilt wird, auf der die Steuernummer angegeben werden und eine fortlaufende Rechnungsnummer enthalten sein muss. Für Versicherungsunternehmen gibt es generell die Steuerbefreiung für Leistungen. Die Versicherungsleistungen unterliegen der Versicherungsteuer als einer speziellen Steuer. Das ganze Ziel, das mit der Abgabe von Rechnungen verfolgt wird, nämlich die Sicherstellung des Vorsteuerabzugs, spielt überhaupt keine Rolle. Es kommt nur zu einer unnötigen Verkomplizierung. Das hat übrigens die EU-Kommission gesehen. In der Richtlinie aus dem Jahr 2001 ist ausdrücklich geregelt, dass den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht zusteht, auf die Angabe von der Steuernummer bei Unternehmen zu verzichten, die typischerweise steuerfreie Leistungen erbringen. Für uns ist nicht verständlich, weshalb die Bundesregierung nicht diesen Weg geht. Zudem kommt hinzu, dass Versicherungsumsätze regelmäßige Leistungen darstellen. Es ist die Frage, ob andauernd bei Einzug von

Versicherungsbeiträgen erneut eine Rechnung erteilt werden muss, wenn es sich um Dauersachverhalte handelt. Das kann eigentlich nicht richtig sein. Ein weiteres Problem ist die Erteilung der fortlaufenden Rechnungsnummer. Bei Unternehmen, die mehrere Sparten vertreten, ist es ungemein problematisch, zu einer fortlaufenden Nummer zu kommen. Das geht organisatorisch kaum, dass eine fortlaufende Nummer bei einer ganzen Vielzahl von Vorgängen erteilt wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Kollegin Andreae, bitte.

Kerstin Andreae (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zum Thema Umsatzsteuerfreiheit für die Auftragsforschung eine Frage. Im Gesetzentwurf steht, es werde ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs aus dem Jahre 2002 umgesetzt, wonach es mit EU-Recht nicht weiter vereinbar ist, dass staatliche Hochschulen bei der Drittmittelforschung von der Umsatzsteuer befreit sind. In diesem Gesetzentwurf wird nun die Umsatzsteuerbefreiung aufgehoben. Meine Frage richtet sich zum einen an Prof. Dr. Nieskens und zum anderen an die Bundessteuerberaterkammer. Was bedeutet die Aufhebung der Steuerfreiheit konkret für die Umsatzbesteuerung der Drittmittelforschung an den staatlichen Hochschulen? Besteht die Möglichkeit, diese Umsätze künftig als nicht steuerbar einzuordnen oder sollten diese Umsätze Ihrer Ansicht nach mit 7 oder 16 v.H. besteuert werden?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Prof. Nieskens, bitte.

Sv Prof. Dr. Nieskens (Umsatzsteuerforum): Die Frage, so wie sie gestellt worden ist, lässt sich aus meiner Sicht heute weder mit Ja noch mit Nein beantworten. Es ist nicht absehbar, welche Auswirkungen es haben wird. Fest steht, dass der Europäische Gerichtshof uns immer wieder überrascht mit neuen Erkenntnissen. Das war bei der mit diesem Urteil angesprochenen auch der Fall. Ich denke, eine irgendwie geartete Aussage in die eine noch in die andere Richtung verbietet sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Flock, bitte

Sv Flock (Bundessteuerberaterkammer): Für mich ist es natürlich schwierig, irgendwelche Zahlenangaben zu haben. Ich darf daran erinnern, dass in der Auftragsforschung ganz erhebliche Vorleistungen vorhanden sind, die zu einem entsprechenden Vorsteuerabzug führen würden. Der wird bisher nicht in Anspruch genommen. Es werden sehr viele Mittel, Maschinen usw. angeschafft. Das heißt, das steuerliche Ergebnis ist etwas ungewiss. Die Verlagerung in einen nicht steuerbaren

Bereich ist nicht möglich, soweit nach unserem Steuersystem eine Leistung und eine entsprechende Gegenleistung zueinander in Beziehung stehen. "Nicht steuerbar" geht nicht, aber das Steuerergebnis, wenn man das steuerpflichtig macht, ist nicht vorhersehbar.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Thiele.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Meine Frage richtet sich an den Mineralölwirtschaftsverband. Ich weiß nicht, ob die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker auch etwas sagen kann - dazu stecke ich zu wenig im Thema. Es gibt Änderungsanträge der Bundesregierung zum Mineralölsteuergesetz. Die führen dazu, dass nur unvergällter Bioethanol in den Genuss der Steuerbefreiung kommt. Können Sie das mir als Laien erklären? Denn so wünschenswert der Einsatz von Biodiesel u.ä. auch ist, scheint es technische Probleme zu geben. Insbesondere bei neuen, modernen Dieselmotoren wird davor gewarnt, diesen Kraftstoff einzusetzen. Können Sie mir als Sachverständige einige Anmerkungen machen, die mir das Ganze verständlicher machen?

Vorsitzende Christine Scheel: Entschuldigung, Herr Thiele, wen haben Sie angesprochen? Ich habe es nicht gehört.

Carl-Ludwig Thiele (FDP): Angesprochen habe ich den Mineralölwirtschaftsverband und, falls sie etwas sagen kann, die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker oder den Deutschen Bauernverband.

Vorsitzende Christine Scheel: Dankeschön. Herr Abend, bitte.

Sv Abend (Mineralölwirtschaftsverband): Zur Frage von Herrn Thiele kann ich nur sagen, das es um vergällten oder unvergällten Alkohol geht. Es gibt, wenn man vergällten Alkohol in die Kraftstoffe einbringen würden, nach meinem Kenntnisstand keine besonderen Schwierigkeiten. Es gibt auch keine Schwierigkeiten, wenn wir unvergällten Alkohol in die Kraftstoffe einbringen würden. Aus Sicht der Mineralölindustrie ist es wichtig, dass wir das unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten sehen. Dorthin, wo wir zu fairen, marktwirtschaftlichen Preisen diese Komponente beziehen könnten, um sie einzubringen, würden wir uns grundsätzlich wenden.

Vorsitzende Christine Scheel: Von der Wirtschaftlichen Vereinigung Zucker, Herr Donderer, bitte.

Sv Donderer (Wirtschaftliche Vereinigung Zucker): Es geht auch um die Frage des Nachweises von unvergälltem und vergälltem Alkohol. Vergälltes Bioethanol ist Alkohol, dem Bitterstoffe zugesetzt worden sind. Diese Bitterstoffe sind im Regelfall fossilen Ursprungs. Sie sind kein Biokraftstoff, und sie sind nicht von der Mineralölsteuer befreit. Deswegen muss der Anteil dieser fossilen Stoffe im Biokraftstoff eindeutig nachweisbar sein. Die Frage ist nun: Wer muss diesen Nachweis bringen? Es ist der Mineralölhersteller. Der Mineralölhersteller ist derjenige, der den Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung stellt. Was muss er nachweisen? Er muss in jedem Behältnis nachweisen, dass er in das Mineralöl beimischt, dass es reiner Bioalkohol ist. Diese Nachweise, die ich im Folgenden aufführe, entfallen alle dann, wenn man unvergällten Alkohol nimmt. Bei vergälltem Alkohol ist es erheblich schwieriger. Wo ist der Prüfungspunkt? Wo muss die Prüfung ansetzen? Das geschieht praktisch vor den Toren des Mineralölherstellers. An jedem anderen Punkt als vor der direkten Beimischung von Alkohol in das Mineralöl wäre der Nachweis sinnlos, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass im Anschluss an eine frühere Prüfung billigere fossile Bestandteile dem Bioethanol zugefügt werden können. Wie ich schon gesagt habe, ist die Überprüfung jedes einzelnen Anlieferungsbehältnisses erforderlich. Ich werde einmal in die Praxis gehen und versuchen, es anschaulich darzustellen. Man muss sich vorstellen, es kommt ein Tanklastwagen zur Raffinerie. Dieser Tanklastwagen steht nun vor den Toren der Mineralölindustrie und wartet darauf, dass er endlich entladen werden darf. Jetzt sind es sechs Punkte, die nachgewiesen werden müssen, wenn man vergällten Alkohol nimmt. Diese sechs Punkte entfallen, wenn man unvergällten Alkohol nimmt. Für die Höhe des Zollsatzes, muss man nachweisen, ist das Bioethanol wirklich vergällt? Welches Vergällungsmittel ist enthalten und ist dieses Vergällungsmittel banntweinsteuerrechtlich zugelassen? Dann muss man wegen Befreiung von der Mineralölsteuer nachprüfen, wie hoch der Vergälltungsmittelanteil ist. Fünfter Punkt ist: Ist das Vergällungsmittel vom Mineralölhersteller überhaupt zugelassen? Sechster Punkt: Ist das Vergällungsmittel von der Automobilindustrie zugelassen? Sie können sich vorstellen, dazu kommt ein erheblicher administrativer Aufwand. Man muss eine Probe entnehmen. Man muss die Probe zum Labor tragen. Dort muss gewartet werden, bis freie Kapazitäten da sind. Alle sechs Punkte müssen getestet werden. Die Tests müssen ausgewertet werden. Anschließend müssen die Tests mit diesen Papieren verglichen werden, die übereinstimmen müssen. Erst dann werden die Tanklastwagen freigegeben. All das - ich erinnere noch mal daran entfällt, wenn man unvergällten Alkohol nimmt. Ich komme noch einmal zurück - sie erinnern sich - der Tanklastwagen wartet vor dem Tor. Der möchte entladen werden. Bevor das Ergebnis des Tests und der Abgleich mit den Papieren feststeht, geht es nicht. Er steht nun im Eingangsbereich der Raffinerie. Hektik gibt's. Der Lkw-Fahrer

drängt darauf, fertig zu werden. Alles muss schnell gehen. Es werden Fehler passieren. Proben und Papiere werden verwechselt. Unrichtige Proben werden vielleicht passend gemacht. Wenn Steuer- und Zollprüfung kommen kann man nichts mehr feststellen. Es ist alles schon vermischt. Wenn nicht jedes einzelne Behältnis direkt vor der Vermischung getestet wird, sind den Betrügereien Tür und Tor geöffnet. Ein lediglich buchmäßiger Nachweis reicht nicht aus. Ich erinnere an die Umsatzsteuer. Da sind buchmäßige Nachweise manchmal notwendig, die nicht überprüft werden können - ich denke an die Handy-Karusselle zum Beispiel -; hier gehen die Schäden in die Milliarden Euro. Ich gehe davon aus, dass kriminelle Gehirne sehr schnell auf den Gedanken kommen können, wie man nicht begünstigte fossile Stoffe beimischen kann. Bei der Verwendung von vergälltem Bioethanol sind solche Betrügereien alle ausgeschlossen. Zum Schluss komme ich auf die Frage, warum der Nachweis eigentlich so wichtig ist und warum das Bioethanol auch hier unvergällt sein soll. Ich gehe von der Europäischen Energiebesteuerungsrichtlinie aus, die politisch bereits abgestimmt ist. Es liegt der politische Konsens vor. Diese Energiebesteuerungsrichtlinie befreit nur reine Biokraftstoffe von der Steuer. Diese Vorgabe wurde in das deutsche Mineralölsteuergesetz übernommen, und die europäische Vorgabe ist beim Bioethanol nur umzusetzen, wenn man das auch wirklich in unvergällter Form und nicht in vergällter Form macht.

Vorsitzende Christine Scheel: Man lernt wirklich nie aus. Herr Kollege Schultz jetzt, bitte.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Ich bin völlig gerührt, was wir uns alles bei der Vorschrift gedacht haben. Es war eine schöne Geschichte, ohne Frage. Es hört sich plausibel an. Ich hätte auch eine Frage an die Vereinigung Zucker und an die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Agraralkoholerzeuger. Wir haben schon einen Versuch unternommen, Bioalkohol als Kraftstoff steuerfrei zu machen. Das war von der EU angehalten worden. Wir haben versucht, die EU-Vorbehalte auszuräumen und gleichzeitig neue Gesichtspunkte einzubringen, die u.a. auch mit dem Thema unvergällt und etwas mit Außenschutz zu tun haben und nicht in erster Linie mit der Warteschlange hupender Lkw-Fahrer vor den Toren der Raffinerien. Weil die EU den höchsten Außenzollsatz für unvergällten Bioalkohol hat, ist es für den Aufbau einer Bioalkoholindustrie in Deutschland und in Europa, die in Konkurrenz zu abgeschriebenen Anlagen z.B. in Brasilien steht, wichtig darauf zu gucken, was eigentlich der höchste Zollsatz neben den anderen wichtigen Endbürokratisierungsgesichtspunkten ist, die Sie vorgetragen haben und die ich mir alle zu eigen mache. Das war wirklich ganz wunderbar. Ich frage: Könnten Sie mit dem Paket insgesamt leben und gehen Sie davon aus, wenn wir das zum 1.1.2004 in Kraft setzen, dass die

angekündigten und auch von uns gewünschten Investitionen z.B. im Bereich Zucker, aber auch möglicherweise Umstellungen im Bereich der landwirtschaftlichen Brennereien, denen eine weitere Möglichkeit außerhalb des Trinkalkohols, Getreide, z.B. zu Treibstoff zu verarbeiten, eröffnet wird, auch kommen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Donderer oder will jemand jetzt eine neue Geschichte? Zuvor aber Herr Pilz. Ich habe Sie nicht vergessen, bitte.

Sv Pilz (Arbeitsgemeinschaft Deutscher Agraralkoholerzeuger und -bearbeiter): Ich vertrete die Arbeitsgemeinschaft Deutscher Agraralkoholerzeuger, also letztlich die bestehende Brennereiwirtschaft in Deutschland. Was von dem Vertreter auf der Nebenseite diskutiert wird, sind die neuen Brennereien Südzucker, Nordzucker, Getreidehandel, die letztlich zur Produktion von Biokraftstoffen erst gebaut werden sollen. Herr Schultz, Sie haben ein Argument am Rande erwähnt, es handelt sich aber um eine Hauptforderung: Unvergälltes Ethanol zu verwenden ist einfach die Frage ,Außenschutz'. Wir haben zwei Zollsätze: Vergälltes Ethanol mit 10,20 Euro und unvergälltes mit 19,20 Euro. Man muss einfach die Sorge haben wenn man eine funktionsfähige Biokraftstoffproduktion - Bioethanolproduktion - in Europa schaffen will, dass der Außenschutz irgendwie funktioniert. Um Zahlen zu nennen. Der größte Produzent Alkohols ist Brasilien. Wir in Deutschland produzieren zurzeit insgesamt zweieinhalb Millionen Hektoliter Alkohol, Brasilien 160 Millionen. Sie merken allein die Relationen. Der brasilianische Alkohol kostet leider - aus welchen Gründen auch immer, allein der Devisenunterschied - kostet rund 29 – 30 Cent frei Europa. Wenn diskutiert wird, wir wollen Anlagen bauen - Südzucker, Nordzucker und andere wollen viel investieren -, dann muss man die Relationen sehen. Darum ist mein Hauptargument, wir wollen, dass das Ethanol in Europa aus europäischen Rohstoffen produziert wird. Darum sollte es möglichst unvergällt sein. Gleichzeitig möchte ich daran erinnern, was Herr Schultz an die bestehenden Brennereien sagte, die durchaus in der Lage und bereit sind, Ethanol für den Kraftstoffsektor zu produzieren. Wir haben eine gewisse Sorge, dass denkbarerweise durch den Aufbau neuer Kapazitäten in Deutschland - geplant sind 12, 16 Brennereien in der Produktion von 16 bis 18 Millionen Hektoliter - möglicherweise die bestehende Brennereiwirtschaft unter die Räder kommt. Ich glaube, man sollte sorgfältig darüber nachdenken, wenn diese Kapazitäten entstehen, ein Regelungswerk zu schaffen, dass die neu gebauten Brennereien nur den Biokraftstoffsektor, diesen Bioethanolsektor bedienen und dass sie die anderen, traditionellen Sektoren - Spirituose, Kosmetiker, Pharmazie und Essig - nicht bedienen dürfen. Ich glaube, das ist als Schutz für die bestehende Brennereiwirtschaft machbar.

Vorsitzende Christine Scheel: Jetzt die Wirtschaftliche Vereinigung Zucker. Ich höre, dass Rechtsanwalt Klein für die Vereinigung spricht. Herr Klein, bitte.

Sv Klein (für Wirtschaftliche Vereinigung Zucker): Zu den zwei Fragen kurz Folgendes: Erstens. Warum die Definition ,Bioethanol unvergällt'? Bei Biodiesel wissen wir, worüber wir reden. Es gibt eine Norm. Die haben wir bei Bioethanol nicht. Darum müssen wir definieren, um was es geht. Diese Definition lehnt sich an zwei Dinge an. Erstens an die EU-Nomenklatur, also an die Zollbeschreibung. Das hat etwas mit dem Außenschutz zu tun - das ist ganz klar -, weil es bei unvergälltem einen höheren Importzollsatz gibt. Der zweite Punkt ist ganz aber wichtig, weil in den Biokraftstoff den Ottomotor, ins Benzin soll nicht Alkohol und Wasser, sondern ausschließlich Alkohol hineinkommen. Darum die Ergänzung, dass dieser Alkohol mindestens 99 v.H. hat. Die zweite Frage von Herrn Schultz war: Geht es nun los? Laufen die Investoren los? Die Frage kann ich mit "Ja" beantworten, weil ich Ihnen berichten kann, dass zurzeit eine Anlage im Baufortschritt relativ weit fortgeschritten ist. Eine weitere Anlage ist im Bau. Sie wird im Laufe des nächsten Jahres fertig werden. Zurzeit warten beide Seiten, sowohl die Ethanolhersteller als auch die interessierten Unternehmen aus der Mineralölwirtschaft - ich nehme ein Beispiel, die Firma BP möchte sowohl Biodiesel als auch Bioethanol beimischen -, dringend auf die Klärung der Frage im Mineralölsteuergesetz. Letztlich reden wir de facto um folgendes: Wir haben das Gesetz, so wie es verabschiedet worden war. Wir haben anschließend von der Kommission einige Auflagen bekommen, die geändert werden müssen. Das muss angepasst werden. Wir brauchen einige Definitionen und dann können wir loslegen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Flosbach, bitte.

Klaus-Peter Flosbach (CDU/CSU): Ich möchte das Thema Bürokratieabbau ansprechen. Dieses Thema wird bei jeder guten Rede erwähnt, wenn man Zustimmung erhalten will. Ich habe eine Frage an die Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer und den Zentralverband des Deutschen Handwerks. Jetzt sollen bekanntlich die Pflichtangaben in einer Rechnung nach § 14 Umsatzsteuergesetz erheblich erweitert werden. Erstens: Beurteilen Sie die Verschärfungen der Anforderungen an den Umgang mit Rechnungen? Zweitens: Rechtfertigt Ihres Erachtens der Umsatzsteuerbetrug die Verpflichtung zur Aufnahme z.B. der Steuernummer in Kleinbetragsrechnungen? Welcher zusätzlicher Aufwand wird Ihnen dadurch entstehen?

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Schramm, bitte.

Sv Schramm (Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Unternehmer): Gerade bei Kleinbetragsrechnungen ist uns die Aufnahme einer Rechnungsnummer vollkommen unverständlich. Man muss sich einmal ein Blumengeschäft vorstellen, dass an Privatkunden und Unternehmer verkauft und nun, da es für eine fortlaufende Numerierung zu sorgen hat, an jeden Kunden eine fortlaufende Rechnung auszugeben hat. Dies ist für einen kleinen Blumenladen ein unverhältnismäßiger Aufwand. Andersrum: der Unternehmer, der seine Blumengestecke absetzen bzw. die Vorsteuer holen will, muss darauf bestehen, dass er eine numerierte Rechnung kriegt, und er wäre dazu verpflichtet zu überprüfen, ob die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer stimmt. Er müsste die übrigen Angaben wie die fortlaufende Numerierung auf ihre Richtigkeit hin überprüfen, denn - es geht um den Umsatzsteuerbetrug bei Kleinstbetragsrechnungen - er haftet beim Vorsteuerabzug dafür. Beim Bäcker geht es weiter. Wenn man kleine Bewirtungsaufwendungen und dergleichen hat, überall da sollen die neuen Regelungen gelten. Wir halten das für absolut unverhältnismäßig. Im Großen und Ganzen glauben wir, dass bei größeren Betrieben eine fortlaufende Numerierung in den Griff zu kriegen ist. Ein fortlaufender oder ein verschiedene Nummernkreise dürften in den Griff zu kriegen sein. Allerdings sollten die Anweisungen oder die Hilfestellungen der Finanzverwaltung da sein, bevor das Gesetz gilt, und nicht, wie wir es ansonsten kennen, sechs oder acht Monate, nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, kommen. Dann können wir das im Nachhinein, wenn im August bekannt ist, was man zu tun hat, im Januar nicht nachholen. Das ist schlichtweg unmöglich.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Draheim, bitte.

Sve Draheim (Zentralverband des Deutschen Handwerks): Zu den zusätzlichen Pflichtangaben in der Rechnung, ich habe es vorhin ausgeführt: Die Steuernummer, dann haben wir den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift sowohl des leistenden Unternehmers als auch des Leistungsempfängers. Da kann ich gleich einmal anfangen. Wenn Sie den vollständigen Namen jedes Mal angeben müssen, muss man sich fragen, wie weit soll das gehen? Diese Angaben sind Voraussetzung für den Vorsteuerabzug, denn sie müssen alle richtig sein. Wenn ich den Namen meines Abnehmers angeben muss, und der ist nicht vollständig, weiß ich als Unternehmer nicht, wie ich es nachprüfen soll. Es sind unseres Erachtens Regelungen zu treffen – und wenn sie in einem BMF-Schreiben getroffen werden -, wie Abhilfe geschaffen werden kann, wenn z.B. Zahlendreher oder Buchstabendreher in der Rechnung enthalten sind. Das zumindest sollte unseres Erachtens möglich sein und nicht zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen. Ich möchte eine Anmerkung zu dem Punkt machen, dass die Entgelte nach den einzelnen Steuersätzen und auch nach den einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt werden müssen. Es stellt sich für uns die Frage: Muss jetzt tatsächlich jede einzelne Steuerbefreiung nach den Buchstaben des Gesetzes aufgeführt werden? Das ist im Massengeschäft zu viel verlangt, wenn ich zu jeder Rechnungsposition die genaue Nummer aus dem Umsatzsteuergesetz dazuschreiben muss. Bei den Kleinbetragsrechnungen möchte ich mich meinem Vorredner anschließen. Wir halten es für unverhältnismäßig und glauben, dass in Rechnungen von nicht mehr als 100 Euro die bisherigen Angaben auf der Rechnung genügen müssten.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Scheer, bitte.

Dr. Hermann Scheer (SPD): Ich habe eine Frage bezüglich des Biodiesels an die vier meines Erachtens in dieser Frage besonders Sachverständigen unter den Geladenen, Frau Fouquet, Herrn Klein, Herrn Donderer und Herrn Lackmann. Ein Fragenkomplex bezieht sich darauf, wie die Regelungen aus Ihrem Kenntnisstand in anderen Ländern aussehen, was den Außenschutz anbetrifft und wie ist er begründet? Ist er ökologisch begründet, ist er sicherheitspolitisch begründet oder wie auch immer? Die zweite Frage: Wie ist aus Ihrer Sicht das Potential, das heranwachsen könnte, um auf diesem Wege partiell und in welchen Perspektivschritten fossile Treibstoffe entweder durch Mischung, Beimischung oder durch reinen Einsatz von Biokraftstoffen abzulösen?

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Fouquet.

Sve Dr. Fouquet: Was den Außenschutz angeht, gibt es verschiedene Modelle in unterschiedlichen Ländern. In der letzten Zeit haben wir viel über die Vereinigten Staaten von Amerika geredet. Die haben mehrere Mittel und Möglichkeiten ergriffen, um ihre eigene, heimische Produktion bei Weitem zu bevorzugen. Kurz gesagt, die wichtigste Begründung in Amerika für den Außenschutz ist die Versorgungssicherheit mit Energie als nationaler Sicherheit. Das wird insbesondere von der jetzigen Regierung sehr stark forciert Es hilft unmittelbar neben anderen direkten Maßnahmen dem Landwirtschafts- und Ethanolsektor. Polen hat vor kurzem eine sehr interessante Regelung als Gesetz verabschiedet, wonach Steuerbefreiungen oder Steuervergünstigungen für Biokraftstoffe nur aus polnischer Produktion durchgesetzt wurden. Ich erlaube mir an dieser Stelle - bevor ich zu meinem Kollegen gebe - zur Frage "Außenschutz" Stellung zu nehmen. Ich gebe Ihnen vollkommen Recht, dass das hinter der Frage "vergällt oder unvergällt" steht. Vor dem Hintergrund wollte ich an den Gesetzgeber appellieren, dass er das Visier

herunterläßt. Er hat gute Gründe in der Vergangenheit genannt, die rechtlich vernünftig abwägbar den Außenschutz zumindest implizit aufnehmen können. Das sind die Bereiche, neben der Versorgungssicherheit: Umbau einer eigenen heimischen Energiestruktur, Verminderung der Importabhängigkeit - das hatte der Entwurf von 2002 schon in seiner Begründung. Dies müsste für mich vor die Klammer gezogen werden und des Weiteren müssten Formulierungen zum Gesundheits- und Umweltschutz hinein. Einfach vor dem Hintergrund, dass Sie dann aufrichtiger sind und dass Sie dann bei Auseinandersetzungen unter Umständen in Ihrem Gesetz genügend Argumente haben. die diese Regelung welthandelsrechtlich vernünftig durchgehen lassen. Alleine vergällt und unvergällt ist aus meiner Sicht eine schwierige Geschichte, weil das - wie Sie jetzt auch an den Reaktionen gesehen haben – unter Umständen zuviel nach Diskriminierung riecht. Wenn Sie das aber in den Kontext einbauen, dann ist es vielleicht sogar das einfachste und sinnvollste Mittel auf dem Weg. Zu den Investitionen – das erlaube ich mir, noch einmal anzufügen, weil da Herr Klein etwas zu optimistisch war – wenn wir nicht zumindest in das Gesetz diese Blöcke, die ich in meiner schriftlichen Stellungnahme dargelegt habe, hineinbekommen, wird es – und das kann ich zumindest für den Bereich Nordzucker und für Bayer-Technologien sagen – die dort geplanten Investitionen nicht geben. Da wird die Entscheidung in diesem Monat negativ fallen. Ich wollte noch einmal darauf hinweisen, dass in diesen Bereichen immerhin eine Investitionsperspektive von etwa fünf Milliarden Euro bis 2008 für die Industrie gegeben wird. Was die Sache noch erschwert und was uns von Frankreich unterscheidet, ist, dass Frankreich bislang seine Ethanolindustrie durch langfristige Abnahmeverträge pflegt. So etwas haben wir nicht. Wir haben in unserem Gesetz keinen Abnahmezwang und wir befinden uns in einer Art liberalem Umfeld. Wenn wir in diesem liberalen Umfeld die eben so plastisch dargestellten jungen Industrien in Europa auf dem Weg zum Umbau einer neuen Energieversorgung in Deutschland nicht schützen, dann wird das nichts.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Lackmann.

Sv Lackmann (Bundesverband Erneuerbare Energie): Ich denke, dass die Frage des Außenschutzes nicht so verschämt angesprochen werden darf, wie das zum Teil der Fall ist. Man sollte die Frage offensiv ansprechen und man sollte die Ziele dieser Gesetzesänderung expliziter in das Gesetz aufnehmen und nicht nur in der Erläuterung, in der Begründung. Das Gesetz wird sich in der Anwendung weiterentwickeln. Es kommt 2005 zu inhaltlichen Überprüfungen. Wenn die Ziele und Zwecke des Gesetzes nicht klar dargelegt sind, dann wird man immer bei diesen Fragen schwimmen und dann wird man sie immer formal behandeln müssen.

Deshalb sollte ganz klar der Aspekt Klimaschutz mit in die Zielsetzung des Gesetzes aufgenommen werden. Die Versorgungssicherheit und auch der Aufbau einer eigenen Industrie und eines eigenen Wirtschaftszweiges sollte mit als Zielsetzung aufgenommen werden, denn sonst verschwimmen auf Dauer bei der Anwendung des Gesetzes die Maßstäbe. Gerade der letzte Aspekt, d.h. der Aufbau einer eigenen Wirtschaft, ist ein legitimer Aspekt nach den WTO-Regeln. Sie dürfen nicht missbräuchlich angewendet werden, aber sie sind grundsätzlich legitim. Das bedeutet, dass an mehreren Stellen gegenüber dem vorliegenden Änderungsantrag der Koalition Erweiterungen sehr wohl notwendig sind. Es ist notwendig, bei der Frage der Bewertung in 2005 auch die Frage der externen Kosten der fossilen Mineralöle mit in Betracht zu ziehen, um die richtige Relation anwenden zu können. Es ist notwendig, die Frage ,vergällt oder unvergällt?' nur als Einstieg in den Außenschutz zu sehen und sich Gedanken zu machen, wie man das in der Durchführungsverordnung weitergehend und rechtssicherer lösen kann, als es bei der einfachen Aufnahme des Wortes "unvergällt" der Fall wäre. Es ist in Sachen Investitionssicherheit notwendig, sich über das Jahr 2009 hinaus Gedanken zu machen. Wenn wir wissen, wir kommen im nächsten Jahr zum Inkraftsetzen dieses Gesetzes und es beginnen dann erst Investitionen, dann wird die Anwendung aus diesen neu zu errichtenden Anlagen nur wenige Jahre Zeit haben. Es ist nicht möglich, eine so hohe Investition, wie sie hier zu tätigen ist, bis zum Jahr 2009 zu amortisieren oder steuerlich entsprechend abzuschreiben. Hier sollte eine Selbstverpflichtung des Gesetzgebers für entsprechende Anschlussregeln aufgenommen werden. Die Anschlussregelungen müssen nicht 100-Prozent sein, aber es muss jetzt schon erkennbar sein, dass es Anschlussregelungen geben wird.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Klein, bitte.

Sv Klein (Deutscher Bauernverband): Zum Thema Außenschutz: Es war gefragt worden, wie die Situation in anderen Staaten ist. Wir haben in Deutschland mit dem Ansatz, den der Bundestag mit dem Gesetz gewählt hat, ein Unikum, eine Ausnahme, wenn Sie so wollen. Wir haben einen liberalen, generellen Ansatz gemacht das muss man ganz deutlich sagen. Nicht alle Biokraftstoffe sind von der Steuer befreit worden. Dieses ist in keinem anderen Staat dieser Welt der Fall. In allen anderen Staaten - siehe USA, Schweden, Spanien, Frankreich - sind die Produkte enumerativ definiert worden. Das ist der Grund, warum wir uns dafür ausgesprochen haben, dass wir nicht diesen allgemeinen Rechtsbegriff verwenden, sondern dass man diese definiert. Ich bin bei meiner ersten Intervention darauf eingegangen, zumindest den Begriff Bioethanol zu definieren, damit wir genau wissen – und das ist für den Steuertatbestand wichtig –, um welchen Tatbestand es sich handelt. Wir

haben den Eindruck, dass diese Nachricht auch im Bundesministerium der Finanzen angekommen ist. Kurze Anmerkung zu den anderen Staaten: Wir würden uns nicht ein Vorgehen, wie z.B. in Frankreich wünschen, wo feste Kontingente verteilt werden, die theoretisch importoffen sind, aber praktisch es sich ein bisschen schwieriger darstellt. Deshalb vertreten wir den liberalen Ansatz. Dann kam eine ganz wichtige Frage, Herr Scheer, zu dem Potential: Hat es bei dem Bioethanol oder bei dem Biodiesel sein Bewenden? Nein, hat es natürlich nicht. Das ist ein Einstiegsszenario. Wenn es dabei beendet würde, würde es auf Dauer keinen Sinn machen. Hintergrund sind letztlich die CO₂-Einsparung und das Kyoto-Abkommen. Zu dem Kyoto-Abkommen haben wir die Notwendigkeit, dass wir im Straßenverkehr etwas machen müssen, um die CO₂-Emissionen zu reduzieren. Die Verpflichtung, die CO₂-Emissionen zu reduzieren, die trifft nach dem Kyoto-Abkommen nicht die Welt, sondern sie trifft Deutschland, den Signatarstaat. Deshalb müssen die Biokraftstoffe auch in Deutschland hergestellt werden, weil die CO₂-Ersparnis beim Pflanzenwachstum durch die Photosynthese kommt. Deshalb gibt es aus dem Aspekt ,Kyoto' einen ganz wichtigen Grund. Ich muss noch einmal eines ganz deutlich sagen: Ich bin nicht einverstanden, wenn man das Thema 'Außenschutz' in Frage stellt und mit unserem liberalen Ansatz vermischt. Wir sind gut beraten, den Import nicht auszuschließen. Nur ein kleiner Hinweis: Auch der Importzoll von 19,2 Cent/Liter findet keine Anwendung für die sogenannten LDC-Staaten, die 49 ärmsten Entwicklungsländer im Rahmen der LDC-Initiative der EU, d.h. also von einem absoluten Außenschutz kann keine Rede sein. Es steht auch diesen Ländern frei, Ethanol in die EU zu importieren, es sei denn, sie kommen zu dem logischen Gedanken, dass sie das eigene Produkt besser selbst verwenden, als teuer importiertes Erdöl zu verfeuern.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Sprick, bitte.

Sve Sprick (Verband der Biodieselhersteller): Ich würde gern etwas zum Thema Biodiesel sagen. Biodiesel ist im Augenblick der einzige marktfähige Kraftstoff in nennenswertem Umfang. Der Änderungsantrag sieht vor, dass eine Fixsteuer von 4,2 Cent/Liter eingeführt werden soll, die vorher nicht vorgesehen war. Der Effekt dieser Fixsteuer wäre, dass die Produktion sofort eingestellt würde. Und das bei dem einzig marktgängigen Kraftstoff, den wir haben. Die EU-Kommission hat ganz klare Vorgaben gemacht. Sie hat den fossilen Anteil von Biodiesel bei 2,5 v.H. festgelegt, was bedeuten würde, dass er aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht besteuert werden müsste. Zur Vermeidung der Überkompensation hat sie im Rahmen ihrer Beihilfeprüfung klare Vorgaben dahingehend gemacht, dass die Wirtschaft einmal im Jahr ihre Wirtschaftsdaten offenlegen muss und auf dieser

Basis festgelegt wird, ob besteuert wird und wenn ja, in welcher Höhe. Diesen Vorschlag einer variablen Steuer in Abhängigkeit von den Weltmarktpreisen für Rapsöl finden wir als Wirtschaft begrüßenswert. Der deutsche Vorschlag in dem Änderungsantrag schießt über das Ziel hinaus. Eine Fixsteuer ist nicht zu verkraften, wenn man sich einmal vergegenwärtigt, wie der Biodieselpreis zustande kommt. Wir gehen vom Mineralölpreis aus. Der Biodieselpreis muss darunter liegen, um einen Kaufanreiz für die Verbraucher darzustellen. Er muss auch darunter liegen, weil der Energiewert des Biodiesels 10 v.H. niedriger ist. Einkaufen muss man das Rapsöl. Das Rapsöl fluktuiert sehr stark auf dem Weltmarkt, zur Zeit ist der Preis sehr hoch. Schon im Jahr 2002 konnten die Produktionskapazitäten von einer Mio. Tonnen nur zu etwa 50 v.H. genutzt werden, d.h. die Unternehmen mussten zum Teil lange Durststrecken in Kauf nehmen. Wenn die Besteuerung von 4,2 Cent/Liter eingeführt würde, wie sie nun in dem Änderungsantrag vorgesehen ist, würde die Produktion insbesondere bei den kleinen und mittelständischen Biodieselanlagen eingestellt werden, die in den ländlichen Regionen sind, weil sie diese Durststrecke nicht überstehen könnten. Bei den Großen, den Töchtern der multinationalen Konzerne sieht es ein bisschen besser aus. Die könnten von ihren Mutter-Häusern über längere Strecken quersubventioniert werden. Sie liegen auch günstig an den Importhäfen, sodass billigeres Sojaöl zur Verarbeitung zu Biodiesel importiert werden könnte. Das ist nun nicht im Sinne des Gesetzgebers. Man möchte die heimischen Rohstoffe fördern. Bei diesem Hintergrund unser Plädoyer: Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass die EU-Vorgaben gelten und man auf Basis dieses Vorschlages über eine variable Steuer diskutiert. Ein anderer Aspekt ist der, dass man sagt, man kann den fossilen Methanolanteil in Biodiesel durch einen biogenen Anteil ersetzen. Auch das ist eine Milchmädchenrechnung. Fossiler Methanol kostet zur Zeit 220 Euro/Tonne, biogener Methanol ist, bis auf kleine Versuchsmengen, die hoch subventioniert sind und gleichpreisig angeboten werden müssten, um überhaupt zu Erfahrungen zu kommen, nicht auf dem Markt. Wenn biogenes Methanol auf dem Weltmarkt angeboten werden würde, wäre der Preis um ein Vielfaches höher. Wir schätzen bei etwa 1 500 Euro. Damit würde die ganze wirtschaftliche Kalkulation zusammenbrechen, d.h. biogener Methanol ist keine wirtschaftlich vertretbare Alternative.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Müller.

Stefan Müller (CDU/CSU): Meine Frage richtet sich an den BDI und an Herrn Professor Reiß und bezieht sich auf die Auslandseinkünfte. Die neuen Regelungen nach § 50d Abs. 8 Einkommensteuergesetz sehen einen Nachweis der Steuerzahlungen für ausländische Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit im

ausländischen Tätigkeitsstaat vor. Grund ist wohl, um in Deutschland nicht noch einmal hierauf Steuern erheben oder zahlen zu müssen. Mich würde interessieren, welchen Verwaltungsaufwand es bei den Steuerpflichtigen verursacht und welche Auswirkungen es insbesondere für die Unternehmen hat.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Dr. Treptow, bitte.

Sv Dr. Treptow (Bundesverband der Deutschen Industrie): Der neue – oder der geplante - § 50d Abs. 8 ist einer der Punkte im Gesetz, bei denen wir sehr zurückhaltend sind, eine Verbesserung im bestehenden Zustand anzunehmen oder deutlicher gesagt, wir plädieren sehr stark dafür, diese Regelung nicht Gesetz werden zu lassen. Sie ist eine klare - und darüber kann man nicht diskutieren -Verletzung der bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen. Was man im Terminus technicus ,treaty override' nennt. Es ist eine klare Völkerrechtsverletzung – etwas, das wir bei anderen Staaten immer beklagen. Dies wird in diesem Gesetzentwurf sehenden Auges eingegangen. Deutschland vermeidet nach den meisten Doppelbesteuerungsabkommen die Doppelbesteuerung nach der sogenannten Freistellungsmethode. Das bedeutet, dass der inländische Fiskus sich nicht dafür zu interessieren hat, wie der ausländische Fiskus, dem das Besteuerungsrecht zusteht, sein Besteuerungsrecht wahrnimmt. Das Gesetz sagt, die ausländischen Einkünfte sind freigestellt. Nun kann man nicht im Wege des "treaty overrides" hingehen und versuchen, diese völkerrechtlich geschlossenen Verträge auszuhebeln. Wenn man das will, muss man die Doppelbesteuerungsabkommen ändern. Das wird in modernen oder in jüngeren Doppelbesteuerungsabkommen bereits mit der sogenannten "subject-to-tax-clause" oder mit Spontanauskünften getan. Beides ist möglich, um diese unerwünschte doppelte Nichtbesteuerung in den Griff zu bekommen, nicht aber, indem man bestehende Verträge durch inländische Gesetze schlicht überschreibt. zumal es nach unserem Dafürhalten um eine Missbrauchsbekämpfung überhaupt nicht gehen kann. Um die Steuerfreistellung in Deutschland nach diesem Gesetzentwurf zu erreichen, müsste die tatsächliche Besteuerung im Ausland durch Vorlage eines ausländischen Einkommensteuerbescheides geführt werden, wobei der Nachweis in deutscher Amtssprache zu führen ist. Nun mag das noch gehen - obwohl ich auch Zweifel habe -, wenn man seine Mitarbeiter in englischsprachige Länder entsendet. Wenn Sie sich aber vorstellen, dass Sie Mitarbeiter auch in Länder entsenden, wo nicht Englisch gesprochen und auch nicht die im Abendland bekannte Schrift angewandt wird, dann ist diese Nachweispflicht unmöglich. Hinzu kommt, dass es eine ganze Reihe von Ländern gibt, wo es überhaupt keinen Einkommensteuerbescheid, sondern bloß eine Selbsteinschätzung gibt, sodass der Nachweis nicht zu führen ist. Insofern ist das

eine deutliche Verschärfung der derzeitigen Handhabung, zumal dann - und das ist häufig oder beinahe ausschließlich der Fall -, wenn die Mitarbeiter Nettolohn-Vereinbarungen schließen. Dann führt diese Regelung nicht zu einer einfachen Besteuerung, sondern zu einer doppelten Besteuerung. Gerade das zu vermeiden war der Sinn der Doppelbesteuerungsabkommen. Also klares Petitum, diese Vorschrift so nicht Gesetz werden zu lassen. Es kommt ein anderer Punkt hinzu: Die geplante Neuregelung in § 50 Abs. 8 betrifft nur Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit. Wieso eigentlich, muss man sich fragen. Es gibt andere Einkunftsarten, die in gleicher Weise betroffen sein könnten und die geregelt werden müssten. Die geplante Regelung verlangt also von den Steuerpflichtigen und von den Unternehmen etwas völlig Unmögliches, da inländische Einkünfte im Sinne des EStG nicht mit ausländischen Einkünften gleichzusetzen sind. Das erklärt sich einfach und allein schon daraus, dass die Bewertungsvorschriften in anderen Steuergesetzgebungen gänzlich andere sein können, als die Bewertungsvorschriften nach deutschem Einkommensteuerrecht. Also: kostenintensiv, bürokratisch, Verletzung von geschlossenem Völkerrecht und deshalb eine derjenigen Regelungen, die wir sehr empfehlen, nicht Gesetz werden zu lassen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Professor Reiß.

Sv Prof. Dr. Reiß: Ich kann mich im Wesentlichen zu der Frage 'treaty overriding' nur dem anschließen, was der Vorredner gesagt hat. Im Grunde genommen müssen wir in Deutschland überlegen, inwieweit wir eine Anrechnungsmethode haben wollen. Aber solange wir in den Doppelbesteuerungsabkommen eine Freistellungsmethode haben, gibt es keinen Grund, dann in diesem Bereich zu verzichten. Im Übrigen vermag ich nicht zu sehen, weshalb nach den Einkunftsarten unterschieden werden soll. Hinsichtlich der Frage des Verwaltungsaufwandes bitte ich um Verständnis, dass ich als Professor nicht kompetent bin, wieviel Verwaltungsaufwand entsteht.

Vorsitzende Christine Scheel: Kollege Hans-Josef Fell, bitte.

Hans-Josef Fell (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe zwei Nachfragen: Eine an Frau Dr. Dörte Gesetzentwurf Fouquet Bezug auf den in zur Biokraftstoffsteuerbefreiung, die Investitionen in Bezug auf neue Biokraftstoffe anreizen soll. Meine Frage ist nun: Reichen die Formulierungen in diesem Gesetzentwurf tatsächlich aus, vor allem auch, weil wir eine Begrenzung bis 2009 in dem Gesetzentwurf haben. Wir wissen, dass Investitionen meistens längere Amortisationszeiten als fünf oder sechs Jahre haben. Insofern würde ich gern eine Aussage von Ihnen hören. Die zweite Frage an Herrn Lackmann: Es gab in den

letzten Jahren mehrfach eine Ökosteuererhöhung in verschiedenen Stufen. Ich möchte die klare Frage stellen: Hat sich das auf die Wirtschaftlichkeit von Biodiesel ausgewirkt?

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Dr. Fouquet, bitte.

Sve Dr. Fouquet: Die Frage kann ich ganz schnell beantworten und sagen, wenn Enddatum wäre. wirklich das dann reicht das nicht aus. Investitionssicherheit würde auch das Signal – das wurde schon angesprochen – des Gesetzgebers gehören, dass das zunächst bis 2009 oder auch eine Verpflichtung des Gesetzgebers - das hat Herr Lackmann vorhin gesagt - darüber, dass die Investitionen, die angeschoben wurden, in dem Zeitraum vernünftig abgewickelt werden können. Es ist – auch steuerrechtlich, glaube ich - nicht möglich. Wenn Sie eine Frist bis 2009 als Ausschlussfrist hätten und Sie fangen 2006 mit dem Betrieb an, dann sehe ich nicht die Möglichkeit, Abschreibungszeiträume einzuhalten. Im Übrigen ist diese Frist ein schwieriges Signal für die Verhandlungen, die einige der Unternehmen mit Finanzierungen und mit Banken führen. Die Frist gibt ein schlechtes Signal. Es wird immer gesagt, dass da eine Unsicherheit ist und Unsicherheiten kosten dann teureres Geld. Insofern wären wir sehr dankbar, wenn Sie die Formulierung verbessern oder zumindest deutlich machen, dass es nicht darum geht, "stranded investment" aufzuhäufen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Lackmann.

Sv Lackmann (Bundesverband Erneuerbare Energie): Zur Frage der Biodieselbesteuerung muss ich einräumen, dass mir Wirtschaftlichkeitsrechnungen seitens der Hersteller nicht bekannt sind. Die wirtschaftliche Situation kann ich definitiv nicht klar beurteilen. Auf der anderen Seite ist es so, dass in der Tat der Biodiesel nicht nur von der Mineralölsteuer befreit ist, sondern auch von den Ökosteuererhöhungen ausgenommen wurde, sodass sich zumindest was die steuerliche Seite angeht, eine zunehmende Rentabilität entwickelt haben muss. Das läßt sich nicht leugnen und insofern ist auch Anlaß gegeben, die Rentabilität und das Maß der Steuerbefreiung zu überprüfen. Was uns besonders bei dem vorliegenden Antrag der Koalition gefällt, ist die Absicht, die Einnahmen aus der zusätzlichen Steuer für den Bereich des neuen biogenen Kraftstoffsektors zu verwenden. Denn die Haushaltsmittel im Bereich nachwachsender Rohstoffe sind arg dezimiert worden. Hier ist es zu unvertretbaren Kürzungen im Forschungsbereich gekommen. Wenn tatsächlich die Einnahme aus diesem Sektor für die Stärkung der Branche und für den notwendigen Forschungsbedarf, der zweifellos vorhanden ist, und auch für Anschubförderungen

verwendet werden sollen, ist das ein ganz wichtiger Aspekt, der berücksichtigt werden sollte.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Kollege Schultz hat eine Nachfrage. Noch einmal Frau Dr. Fouquet, bitte.

Reinhard Schultz (Everswinkel) (SPD): Die Frage Anschlussregelung nach 2009. Die Jahreszahl 2009 ist aus beihilferechtlichen Gründen drin. Wir können sie nicht ohne Weiteres aufweichen, um sozusagen der Kommission das vorweg zu nehmen. Aber würde es der Branche helfen, wenn man klarstellt, dass man eine adäquate Lösung will? Mir persönlich z.B. läge, wenn sich so eine Industrie aufgebaut hat, ein vernünftiges Beimischungsgebot näher, als eine reine steuerliche Beihilfe. Das ist auch die Alternative, die die Kraftstoffrichtlinie der EU vorsieht.

Sve Dr. Fouquet: Ich denke schon, solche eindeutigen Signale würden ausreichen. Wir wissen, dass sich die Bundesregierung in einem Notifizierungsverfahren befindet. Ich kann mir aber die Spitze nicht ganz verkneifen zu sagen, dass es für den Erdgasbereich im Bereich der Kraftstoffe die sehr generöse Ausnahmeregelung bis 2020 gegeben hat, die meines Wissens nicht einmal einem Notifizierungsverfahren unterworfen wurde. Hier wird ein bisschen mit zweierlei Maß gemessen. Aber nun haben wir das Verfahren, insofern kann man das nicht verstecken und sagen, wir tun so, als käme die Kommission nicht. Eine flexible Lösung würden auch die Beihilfevorschriften der Kommission zulassen. Eine Flexibilität in Aussicht zu stellen, heißt nicht, wenn plötzlich die Profite dermaßen steigen, dass Sie die dann auch ausnützen würden. Aber das wäre sehr sehr wichtig, auch um die Finanzierungen zu verbilligen.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich habe noch zwei Wortmeldungen, Herrn Hilsberg und Herrn Fahrenschon. Herr Hilsberg zuerst, bitte.

Stephan Hilsberg (SPD): Ich habe eine Frage zur steuerlichen Investitionszulage an Frau Motte vom Deutschen Steuerberaterverband und an die Vertreter vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag. Bekanntlich soll die neue Regelung die Investitionszulage für kommendes Jahr für alle betrieblichen Investitionen ab 01.01.2004 EU-konform machen. Mich würde interessieren, wie Sie die Regelung beurteilen und erreicht sie das Ziel, eine kontinuierliche Förderung der betrieblichen Investition in Ostdeutschland tatsächlich zu garantieren.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Motte, bitte.

Sve Motte (Deutscher Steuerberaterverband): Es tut mir sehr leid, Sie enttäuschen zu müssen, aber leider kann ich dazu momentan nichts sagen.

Vorsitzende Christine Scheel: Bitte?

Sve Motte (Deutscher Steuerberaterverband): Ich kann dazu momentan nichts sagen.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Hendel, bitte.

Sv Dr. Hendel (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Wir halten die Regelung für ausreichend.

Vorsitzende Christine Scheel: Ausreichend im Sinne von "Es ist gut so"?

Zwischenruf

Vorsitzende Christine Scheel: Das hat er nicht gesagt, das habe ich interpretiert.

Sv Dr. Hendel (Deutscher Industrie- und Handelskammertag): Nicht optimal, aber doch ausreichend.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Fahrenschon, bitte.

Georg Fahrenschon (CDU/CSU): Angesichts der fortgeschrittenen Zeit eine Frage an nur einen Verband, nämlich an den Bund der Steuerzahler. Ich würde noch einmal bitten, aus Ihrer Sicht eine Bewertung der vorgeschlagenen Einschränkung der Steuerfreiheit von Sonn-, Feiertags- und Nachtzuschläge zu geben.

Vorsitzende Christine Scheel: Herr Bilaniuk.

Sv Bilaniuk (Präsidium des Bundes der Steuerzahler): Die geplante Neuregelung ist ein Paradebeispiel dafür, wie das Steuerrecht durch Ausnahmen immer weiter verkompliziert wird. Das ist steuersystematisch absolut verkehrt. Wir sprechen derzeit in Talkshows von Steuervereinfachung und genau das Gegenteil - Beispiel diese weitere Verkomplizierung im Steuerrecht - ist der Fall. Diese Vorschrift ist nicht nur durch den Fall Borussia Dortmund in die Medien gekommen. Es ist schon lange so, dass gerade im Sport- und Showbereich höhere Einkommen deutlich

bessergestellt waren, als niedrigere Einkommen mit der gleichen Vorschrift. Aber die Steuerungerechtigkeit geht weiter. Nehmen Sie z.B. den Bereich der Selbständigen. Nehmen Sie Berufe wie Taxifahrer oder Hebammen, die man sowohl als Angestellte als auch als Selbständige findet. Eine vergleichbare Tätigkeit mit in den meisten Fällen ähnlichen Verdiensten wird steuerlich ungleich behandelt. Oder nehmen Sie den Fall von zwei Arbeitnehmern. Auf der einen Seite die Verkäuferin, die am Samstag bis 20.00 Uhr arbeiten muss, die ihre Entlohnung voll zu versteuern hat und auf der anderen Seite ein Arbeitnehmer, der vielleicht deutlich mehr verdient, der am Mittwochabend bis 22.00 Uhr Nachtschicht zu leisten hat und der einen Teil seines Gehaltes steuerfrei ausbezahlt bekommt. Diese Ungerechtigkeiten liegen auf der Hand und man sollte, wenn man an einer Vorschrift schon wieder herumbastelt, doch das Übel an der Wurzel packen und bei dieses Steuersubvention – und darum handelt es sich hier, übrigens im Gegensatz zu den Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, die, wenn sie tatsächlich entstanden sind, keine Steuervergünstigungen sind - sollte man wie gesagt die Möglichkeit nutzen, das Steuerrecht zu vereinfachen, wobei wir dies natürlich im Rahmen einer umfassenden Steuerreform haben. Gerade die Streichung dieser komplizierten Steuervorschrift würde Finanzpotential schaffen, dass beispielsweise auch die Verkäuferin möglicherweise weniger Steuern zu zahlen hat.

Vorsitzende Christine Scheel: Frau Westrich noch bitte.

Lydia Westrich (SPD): Ich hätte zu dieser Frage noch gern den Deutschen Gewerkschaftsbund gehört.

Vorsitzende Christine Scheel: Abschließend Herr Eigenthaler – nein Herr Tofaute. Ich wollte Sie nicht in die andere Schublade stecken. Aber das wäre vielleicht nicht so schlimm, oder?

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wäre nicht so schlimm. Nein, ich denke, das ist ein Nachbar, mit dem wir gut auskommen können.

Vorsitzende Christine Scheel: Das Gefühl habe ich auch von hier, dass es ganz gut passt.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund): Wir haben den Vorschlag, eine Einkommensgrenze nach oben in die Regelung der Steuerfreiheit von Erschwerniszuschlägen einzuziehen in dem SPD-Eckpunktepapier. Ich sage einmal generell voraus, dass wir ...

Vorsitzende Christine Scheel: Das Papier gilt für Bündnis 90/ Die Grünen übrigens auch.

Sv Dr. Tofaute (Deutscher Gewerkschaftsbund):Ganz richtig, Frau Vorsitzende, für die Regierungsfraktionen...,dass wir dem Endergebnis zustimmen. Wir haben - wie wahrscheinlich viele andere von Ihnen, die hier sitzen - voller Überraschung zur Kenntnis genommen, in welcher Form der § 3b ausgenutzt wird und dass Beschäftigte mit Millionengehältern im Sport, im Showbusiness und an anderen Stellen diese Steuervorschrift in Anspruch nehmen, obwohl an und für sich nicht vorgesehen ist, gerade diese Beschäftigten zu begünstigen. Begünstigt sind diejenigen, die hart arbeiten müssen – in der Nacht, an Feiertagen, an Sonntagen – Das sind insbesondere Drucker für die Zeitungen, die damit ein öffentliches Interesse wahrnehmen – Pressefreiheit. Das sind die Beschäftigten bei der Bundesbahn, die nachts fahren müssen. Das sind die Polizeibeamten, die ebenfalls nachts und an Feiertagen für Sicherheit sorgen müssen – auch ein öffentliches Interesse - und es sind andere Berufsgruppen, Stahlwerker und ich könnte noch viele aufzählen. Die führen in gewisser Weise ein öffentliches Interesse durch und es ist richtig gewesen, dass diese Beschäftigten die bisher bestehende Begünstigung erhalten und behalten sollen. Ich will noch einen kleinen Hinweis für diejenigen geben, die immer so schnell dabei sind – auch leider von der Arbeitgeberseite – zu sagen, wir brauchen das nicht mehr, wir können das kürzen. Ich weiß nicht, ob die sich das wirklich vorstellen und ob sie für ihre eigenen Interessen sprechen. Wir könnten uns sehr schnell über die Abschaffung dieses Paragraphen einigen, wenn uns von der Arbeitgeberseite zugesagt wird, wir übernehmen voll diese Geschichte. Die Arbeitnehmer, die bisher unter die Regelung fallen, kriegen den Ausfall durch eine höhere Bruttoentlohnung voll erfaßt. Außerdem müssen diese Leute bedenken, dass bei diesen höheren Bruttolöhnen entsprechend höhere Sozialversicherungsbeiträge gezahlt werden müssen, die zur Hälfte von der Arbeitgeberseite getragen werden müssten. Ich erinnere mich sehr gut an eine Diskussion vor Jahren im Wahlkreis von Herrn Schäuble. Auf Einladung von Herrn Schäuble ging es um die Petersberger Steuerbeschlüsse. Es ging auch um die Abschaffung der Steuerfreiheit der Erschwerniszulage und der Saal war auch dafür, das zu kippen, bis ein Bäckermeister aufstand und sagte: Ich bin der Bäckermeister sowieso, ich habe in meinem Betrieb 10, 15 Leute, die müssen nachts backen und wenn ich für die noch Sozialversicherungsbeiträge entrichten soll, dann kann ich meinen Betrieb zumachen, denn ich kann nicht mit den großen Konzernen konkurrieren. Für mich war das ein sehr erleuchtendes Beispiel und in dem Moment war der Saal auch still.

Vorsitzende Christine Scheel: Ich möchte trotzdem anmerken, wenn Sie mir erlauben, im Zuge der Steuervereinfachung wären tarifliche Lösungen nicht schlecht - um es mal vorsichtig zu formulieren. Herr Professor Rädler ist der Einzige von allen Eingeladenen, der nicht zu Wort gekommen ist, deswegen nehme ich mir die Freiheit, Herrn Professor Rädler die Möglichkeit zu geben, etwas zu sagen.

Sv Prof. Dr. Rädler:auf die Frage des Steuerbetrugs und was man dagegen machen kann. Wir haben sehr viele Einzelmaßnahmen, von denen wir hören. Aber ich meine, man muss auf eine der Hauptursachen zurückgehen. Und die Hauptursache liegt meines Erachtens im Jahr 1992, als der Binnenmarkt gemacht worden ist und gleichzeitig die Mitgliedstaaten, also die Regierungen, ganz bewußt ein Steuersystem für brave Steuerpflichtige eingeführt und also einen kleinen Teil der Steuerpflichtigen herausgelassen haben. Das ist das Grundproblem. Alle die Korrekturmaßnahmen, die heute kommen, sind meines Erachtens darauf zurückzuführen. Es müssen jetzt alle – auch die anständigen Steuerpflichtigen – unter diesem Versäumnis leiden. Was kann man aktuell dazu tun? Ich möchte darauf hinweisen, derzeit liegt von der Kommission eine Neufassung der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie vor. Sie ist textlich überarbeitet worden und liegt den Regierungen zur Stellungnahme vor. Wir haben unsere Stellungnahmen abgegeben Ich meine, es wäre sehr wichtig, dass man den Status ändert und dass man sagt, wenn wir heute - wir haben rund 90 v.H. der Bemessungsgrundlage harmonisiert -diesen Teil in eine europäische Verordnung hineinbringen könnten, d.h. Europagesetz machen könnten, dann hätten wir in ganz Europa einen einheitlichen Text. Es würde mich sehr freuen, wenn beispielsweise der Ausschuss hierzu eine Resolution treffen könnte, dass man die Bundesregierung auffordert, das zu überlegen und in diese Richtung Schritte zu unternehmen. Irgendjemand muss der Protagonist sein und es wäre gut, wenn wir das machen könnten. Ich glaube, allen Beteiligten von Industrie, Handwerk usw. wäre mit einer solchen Maßnahme gedient. Vielen Dank für die Gelegenheit und dass ich das noch losbringen konnte.

Vorsitzende Christine Scheel: Vielen Dank Herr Professor Rädler für die gute Idee. Ich danke Ihnen allen für Ihr Kommen und wünsche Ihnen einen schönen Tag.

Schluß der Sitzung: 16.30 Uhr

Wa/Fr/Up